Juristischer Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle

Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle

Ein Wegweiser durch die Praxis der juristischen Ausbildung für Referendarinnen und Referendare im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle

Impressum

Herausgeber: Personalrat

6. Auflage, Celle, November 2023

Anregungen bitte an: mail@referendarspersonalrat-celle.de

Vorwort

Liebe Referendarin, lieber Referendar,

wir freuen uns, dass du es (endlich) geschafft hast, ins Referendariat zu starten. Egal, ob du deinen Traumberuf bereits kennst oder noch auf der Suche bist - es wartet eine spannende Zeit auf dich mit vielen neuen Eindrücken und Erfahrungen.

Aber wie geht's jetzt weiter? Wer und was erwarten dich hier im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle? Welche Bücher brauchst du? Wie ist der genaue Ablauf? Welche Wahlmöglichkeiten hast du? Und wie bereitet man sich auf das „Zweite" am besten vor? Fragen über Fragen.

Diese Broschüre versucht, dir einige dieser Fragen zu beantworten. Es ist zwar sicher nicht alles enthalten, was man sich wünschen könnte, und möglicherweise überholt sich die eine oder andere Information sehr schnell, aber wir bemühen uns, allen Fragen und Anforderungen gerecht zu werden. Für Anregungen, Kritik und Angebote der Mitarbeit sind wir immer gerne offen.

Zum Abschluss der kurzen Einführung noch kurz zu uns Mitgliedern des Personalrates. Unsere genaue Bezeichnung lautet: „Personalrat für Referendare beim Oberlandesgericht Celle". Wir werden aus dem Kreise der Referendarinnen und Referendare im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle für ein Jahr gewählt und arbeiten gegenwärtig mit sieben Mitgliedern.

Unsere Aufgabe ist es, zwischen dir auf der einen Seite und deinen Ausbilderinnen und Ausbildern, der AG-Leitung sowie Dienststellen auf der anderen Seite zu vermitteln. Wenn also während deiner Ausbildung Probleme auftreten, kannst dich jederzeit vertrauensvoll an uns wenden.
Wir sind aber mehr als nur Vermittlungsstelle. Wir verstehen uns als die Interessenvertretung der Referendarinnen und Referendare. Deswegen bitten wir dich, uns anzusprechen (oder uns zu mailen), wenn du Ideen hast, wie etwa die Ausbildung verbessert werden könnte. Vielleicht hast du auch Vorschläge für gemeinsame Veranstaltungen oder Ähnliches. Wir sind für alles offen.

Du interessierst dich für die Arbeit des Personalrats? Dann bist du bei uns herzlich willkommen. Schick uns gerne eine E-Mail an mail@referendarspersonalrat-celle.de. Die Personalratswahlen finden übrigens im März eines jeden Jahres statt. Aktuelle Informationen finden sich kurz vor den Wahlen auf unserer Homepage oder werden per Email oder über unseren Newsletter bekanntgegeben.

Inhaltsverzeichnis

1

Überblick über den Ablauf deines Referendariats 5

I. Die Ausbildung in Theorie und Praxis 8

1. Die Theorie – Die Arbeitsgemeinschaft 8

a. Eingangsphasen 8
b. Begleitende Arbeitsgemeinschaften 8
c. „Aktenvortrags-AG“ 9
d. Evaluation der AG-Leitung 9
e. Zeugnisse 9

2. Die Praxis - „Am Arbeitsplatz“ 9

II. Die Stationen 9

1. Die erste Station – Das Zivilgericht 9

a. Die Arbeitsgemeinschaft 10
b. Die Ausbildung im Gericht 11
c. Literatur 12

2. Die zweite Station – Die Staatsanwaltschaft 12

a. Die Ausbildung in der Station 12
b. Arbeitsgemeinschaft 14
c. Zusatztermine 14
d. Literatur 14

3. Die dritte Station – Die Verwaltung 14

a. Die Ausbildung in der Station 14
b. Arbeitsgemeinschaft 15
c. Speyer-Semester 15
d. Literatur 15

4. Die vierte Station – Der Anwaltsberuf 16

a. Die Ausbildung in der Station 16
b. Arbeitsgemeinschaft 16
c. Arbeitsgemeinschaft 17
d. Probeexamen 17
e. „Scharfe“ Examensklausuren 17

5. Die fünfte Station – Die Qual der Wahl 17

a. Die Ausbildung in der Station 17
b. Arbeitsgemeinschaften 18
c. Mündliches Examen 18

III. Das 2. Staatsexamen 18

1. Die Klausuren 18

a. Inhalt der Klausuren 18
b. Wahlklausur 19
c. Hilfsmittel und Kommentierungen 19
d. Schreibverlängerung 19
e. Ergebnisse 20

2. Die mündliche Prüfung 20

3. Probleme mit den Prüfungen 21

IV. Die Zeugnisse 21

1. Von wem erhalte ich ein Zeugnis? 21

2. Welche Bedeutung haben diese Zeugnisse? ... 21
3. Was wird benotet? ... 22
4. Wann muss das Zeugnis vorliegen? ... 22
5. Wie kann man sich notfalls wehren? ... 22
6. Examenszeugnis ... 22
V. Ausbilderwechsel ... 22
VI. Station in anderen Bundesländern und im Ausland ... 22
VII. AG-Fahrt ... 24
VIII. Referendarseminare ... 24
IX. Studientag ... 24
X. Unterhaltsbeihilfe, Reisekosten und sonstige finanzielle Aspekte ... 25
1. Unterhaltsbeihilfe ... 25
a. Wie viel Geld gibt es? ... 25
b. Wann wird das Geld gezahlt? ... 25
c. Wie lange bekomme ich die Unterhaltsbeihilfe? ... 25
d. Kürzungen ... 25
e. Sozialbeiträge ... 25
2. Familienzuschlag ... 25
3. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen ... 26
4. Kaufkraftausgleich ... 26
5. Reisekostenvergütung ... 26
6. Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung ... 27
7. Sonstiges zum Thema Finanzen ... 28
8. Krankheit ... 28
9. Nebentätigkeit ... 28
10. Urlaub ... 28
a. Erholungsurlaub ... 28
b. Sonderurlaub ... 28
XI. Weitere Infos, Schnellübersicht, Adressen, Tipps ... 29
1. Referendarabteilung im Gebäude des Oberlandesgerichts ... 29
2. Referendarabteilung im Internet ... 29
3. Für Besoldung und Bezüge ... 29
4. Bücher und Bibliotheken ... 29
5. Tipps für einen guten Start ... 29
XII. Schluss ... 29

Überblick über den Ablauf deines Referendariats

Zeitraum	Station	Ausbildung / Bemerkungen
5 Monate	**Zivilrechtsstation (1. Pflichtstation)** Einführungslehrgang i.d.R. in den ersten drei bis vier Wochen	Bei einem Zivilrichter am Amtsgericht oder Landgericht • Arbeitsgemeinschaft in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden • 1 Proberelation • 3 Klausuren (davon 1 Gutachten/Relation) • Aktenvortrag (i.d.R. fakultativ)
3 Monate	**Staatsanwaltschaft (2. Pflichtstation)** Einführungslehrgang i.d.R. in den ersten zwei bis drei Wochen	Bei der Staatsanwaltschaft in den Landgerichtsbezirken Hannover, Bückeburg, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden • Arbeitsgemeinschaft in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden • 1 Probeklausur • 2 Klausuren • ggf. 1 Referat oder Aktenvortrag (fakultativ)
3 Monate	**Verwaltungsstation (3. Pflichtstation)** Einführungslehrgang i.d.R. in der ersten Woche	Bei Verwaltungsbehörden einschließlich Kommunen im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle (siehe hierzu die gesonderte Übersicht auf der Homepage des Personalrats) Weitere mögliche Praxisstationen: • Behörden des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland • Behörden anderer Bundesländer • Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer (Besonderheiten hinsichtlich des weiteren Ablaufs der Stationen beachten; die Ausbildung in der Wahlstation muss zwingend bei einer Verwaltungsbehörde stattfinden) Dazu: • Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht in Hannover und Lüneburg • 2 Klausuren • ggf. 1 Aktenvortrag oder Referat

9 Monate	**Anwaltsstation (4. Pflichtstation)** Aufteilbar in bis zu drei Abschnitte, jedoch jeweils mindestens drei Monate am Stück. In der ersten Woche und an drei Tagen im dritten Ausbildungsmonat Blockunterricht	Bei Rechtsanwälten, in Kanzleien oder Unternehmen • Arbeitsgemeinschaft in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden • 4 Klausuren (davon zwei zivilrechtliche, eine öffentlichrechtliche, eine Kautelarklausur) • 1 Aktenvortrag • Ausbildung im Ausland grundsätzlich für 3 Monate möglich Im letzten Monat der Station: **8 Examensklausuren** innerhalb von 2 Wochen in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden. • 1 zivilgerichtliche Urteilsklausur • 2 gutachterlich-rechtsberatende oder -gestaltende „Anwaltsklausuren“ im Zivilrecht • 1 gutachterliche „Relation“ im Zivilrecht • 1 staatsanwaltschaftliche Klausur • 1 verwaltungsfachliche Klausur • 1 gutachterlich-rechtsberatende Klausur im Öffentlichen Recht • Wahlweise 1 verwaltungsfachliche Klausur oder 1 staatswaltschaftliche Klausur (“Wahlklausur”)
4 Monate	**Wahlstation** Keine Unterteilung möglich außer bei der Ableistung der Wahlstation in Speyer (3 Monate), dann muss ein Monat zusätzlich bei einer Behörde absolviert oder Erholungsurlaub genommen werden	Ausbildung gemäß Wahlbereich • „Zivil- und Strafrecht“ • „Staats- und Verwaltungsrecht“ • „Wirtschafts- und Finanzrecht“ • „Arbeits- und Sozialrecht“ • „Europarecht“ Ausbildung vollständig im Ausland möglich (in den Bereichen Zivil- und Strafrecht, Wirtschafts- und Finanzrecht sowie Arbeits- und Sozialrecht kann ein Teilbereich für den Aktenvortrag bestimmt werden) Es kann spätestens 2 Monate vor Ende der Wahlstation gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt erklärt werden, welchem Teilbereich der Vortrag zu entnehmen ist. **Arbeitsgemeinschaft** in Abhängigkeit der Wahlstation • Zivilrecht bzw. Strafrecht: Celle (Oberlandesgericht bzw. Generalstaatsanwaltschaft), • Wirtschaftsrecht: zentral für alle 3 Oberlandesgerichte beim Oberlandesgericht Celle, • Arbeitsrecht: Landesarbeitsgericht Hannover, • Finanzrecht: Finanzgericht Hannover, • Sozialrecht: Landessozialgericht in Celle, • Verwaltungsrecht: Hannover

Anschließend	**Mündliche Prüfung in Celle beim LJPA**	Bestehend aus • Einstündige Vorbereitung und zehnminütiger Aktenvortrag mit anwaltlicher Aufgabenstellung zum Teilschwerpunktbereich mit anschließendem zehnminütigen Vertiefungsgespräch • Danach Prüfungsgespräch (bei 4 Prüflingen je Fachgebiet ca. 45 Minuten) über die 4 Pflichtstationen (Zivil-, Straf-, Verwaltungsrecht sowie Anwalt)

I. Die Ausbildung in Theorie und Praxis

Die Ausbildung im Referendariat erfolgt zweigleisig durch theoretische und praktische Ausbildungselemente. Die Einzelheiten des Ausbildungsverlaufs finden sich in der Infobroschüre des LJPA.

1. Die Theorie – Die Arbeitsgemeinschaft

Die Stationsausbildung (also die Ausbildung am Arbeitsplatz) wird von den Arbeitsgemeinschaften begleitet; sie finden – bis auf die Eingangsphasen – etwa einmal wöchentlich statt.

Unter „AG" ist etwas völlig anderes zu verstehen, als noch in der Uni: AGs sind eine – allen anderen Dienstveranstaltungen vorgehende – schulähnliche Pflichtveranstaltung. Man sollte sein Erscheinen dort durchaus ernst nehmen. Denn Fehlzeiten werden im Zeugnis vermerkt und können vom Oberlandesgericht mit Sanktionen geahndet werden (Gehaltskürzung oder Wegfall des Gehaltes für Fehltage) – auch wenn dies praktisch nur sehr selten vorkommt.

Ziel der AGs ist, den wichtigsten Stoff für das 2. Examen zu vermitteln. Die Qualität der einzelnen AGs hängt entscheidend von der jeweiligen AG-Leitung ab. Bei regelmäßigem Vor- und Nachbereiten ist aber zumeist aus jeder AG Nutzen zu ziehen. Ein regelmäßiges Erscheinen ist also letztlich nur zu deinem eigenen Vorteil.

Anspruch auf die Zuteilung in eine bestimmte AG hast du grundsätzlich nicht. Auf objektiv erkennbare Umstände wird normalerweise von Seiten der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts ohnehin Rücksicht genommen. Falls du mit einer Zuweisung unzufrieden bist, solltest du zunächst schnellstmöglich Kontakt zum Oberlandesgericht aufnehmen und notfalls auch uns einschalten. Zumeist findet sich eine für alle Seiten erträgliche Lösung, selbst wenn sie nur in der Bildung einer Fahrgemeinschaft besteht.

Bezüglich der Organisation und näheren Ausgestaltung der AGs sind verschiedene Phasen zu unterscheiden.

a. Eingangsphasen

Zu Beginn einer Station findet eine sog. „verdichtete Eingangsphase" statt.

Sie ist unterschiedlich lang, bedeutet aber vor allem zweierlei: Keine Ausbildung am Arbeitsplatz und grds. Urlaubssperre.

Du wirst hier praktisch erstmals „auf Kurs" gebracht, damit du deine Ausbilderin/deinen Ausbilder am Arbeitsplatz nicht erst fragen musst, wie man eigentlich ein Urteil oder eine Klageschrift schreibt und was mit den Akten passiert, wenn du sie bearbeitet habt. Um vorerst das Nötigste lernen zu können, wird normalerweise für diese Zeit kein Urlaub gewährt.
Einzelheiten über die Dauer und die Stundenanzahl der Eingangsphasen findest du in den Beschreibungen der verschiedenen Stationen weiter unten. Die jeweilige AG-Leitung hat aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtung neben der AG hinsichtlich der Gestaltung der AG einen gewissen Spielraum. Daher ist es durchaus möglich, dass sich die Einführungsphase gelegentlich verlängert oder verkürzt.

b. Begleitende Arbeitsgemeinschaften

Nach den Eingangsphasen in den vier Pflichtstationen (Zivil-, Straf-, Verwaltungs- sowie Anwaltsstation) finden die AGs regelmäßig einmal in der Woche über die gesamte Station statt.

Die begleitenden AGs dienen hauptsächlich der Vorbereitung auf die praktische Arbeit in der Ausbildung, aber auch der Aufbereitung und Vertiefung des examensrelevanten Stoffes. Nicht nur deshalb werden in den AGs mehrere fünfstündige Übungsklausuren geschrieben, für die zumeist zusätzliche Termine anberaumt werden (ebenfalls Dienstpflicht!).

Zusätzlich sollte man frühzeitig an den Examensklausurenkursen teilnehmen. Die Klausur kannst du unter https://oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/berufe_ausbildung/referendariat/onlineklausuren/Onlineklausuren-134878.html immer freitags ab ca. 9 Uhr herunterladen. Die Downloadmöglichkeit steht dir bis zum Beginn des ersten Arbeitstages in der Folgewoche zur Verfügung. Auf der Homepage findest du auch die jeweiligen Modalitäten der Abgabe, Korrektur, sowie Rückgabe der Klausuren. Dies ist von Landgericht zu Landgericht unterschiedlich. Solltes es beim Klausurenkurs zu Problemen kommen, könnt ihr euch jederzeit an uns wenden!

Wie sich der inhaltliche Ablauf einer AG gestaltet, hängt maßgeblich von deiner AG-Leitung ab. Er

ist in der Gestaltung praktisch frei. Häufig ist es so, dass einzelne Themen abstrakt durchgesprochen und dann anhand von Fällen eingeübt werden.

Es kommt auch vor, dass man mit Hilfe von Übungsakten bestimmte Probleme zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Art aufarbeitet. Bei den Übungsakten handelt es sich zumeist um Fälle, die entweder schon einmal Gegenstand eines Staatsexamens waren (Übungsklausuren kommen immer aus diesem Bereich) oder die aus dem spezifischen Betätigungsfeld der AG-Leitung stammen.

Ein Aktenvortrag, wie du ihn auch in der mündlichen Prüfung zum Schwerpunktbereich im 2. Staatsexamen halten musst, ist in den AGs zur ersten und dritten Station (Zivilgericht und Verwaltung) und vor allem in der Wahlstation üblich. Oftmals sind aber auch die Ausbilder/innen am Arbeitsplatz interessiert daran, ihrem Schützling einen Aktenvortrag anzubieten, was ihnen bei der Bewertung hilft und dir wertvolle Tipps einbringt, da du den Vortrag ungezwungen unter vier Augen üben kannst. Sollte er dir außerhalb der AG nicht angeboten werden, so nutze die Gelegenheit und bitte darum. In jedem Fall wird nach den Examensklausuren in den AGs der letzten Station das Halten von Aktenvorträgen in dem Schwerpunktbereich geübt, in dem du mündlich geprüft wirst, siehe unten unter c. Für eine interessantere Gestaltung der AG ist zu empfehlen, selbst mit Vorschlägen und Wünschen an die AG-Leitung heranzutreten.

c. „Aktenvortrags-AG“

Die nach den schriftlichen Prüfungen folgende Wahlstation wird von einer AG begleitet, die speziell darauf ausgerichtet ist, die im jeweils gewählten Schwerpunktbereich der mündlichen Prüfung zu haltenden Aktenvorträge einzuüben.

Diese AG findet in den letzten beiden Ausbildungsmonaten statt und umfasst ca. 52 Unterrichtsstunden. Eine genaue Auflistung der Möglichkeiten, die sich dir hier bieten, findest du in dem Leitfaden des LJPA.

Wenn du die Wahlstation komplett im Ausland verbringst, kannst du eine Befreiung von der Teilnahmepflicht beantragen.
Für den Fall, dass du die Wahlstation außerhalb Niedersachsens verbringst, kannst du freiwillig, unter Verzicht auf Reisekostenvergütung, an der dortigen AG teilnehmen. Soweit möglich, solltest du aber versuchen, an einer AG teilzunehmen. Schließlich steht in der mündlichen Prüfung ein Aktenvortrag an, der zu Beginn der Prüfung zu halten ist.

d. Evaluation der AG-Leitung

Eine Evaluation findet, entgegen der früheren Gepflogenheit, inzwischen immer in allen Stationen statt.

e. Zeugnisse

Am Ende einer Station erhältst du zwei Zeugnisse: ein Zeugnis von deiner AG-Leitung und ein Zeugnis von deine Ausbilderin/deinem Ausbilder. Mehr dazu weiter unten in dieser Broschüre.

2. Die Praxis - „Am Arbeitsplatz“

Die Praxis erlebst du bei einer Ausbilderin/einem Ausbilder am Arbeitsplatz, der/dem du normalerweise als einziger Referendar bzw. einzige Referendarin zugeordnet bist. Ausnahmsweise können einer Ausbilderin/einem Ausbilder auch mehrere Referendarinnen bzw. Referendare zugeteilt werden. Hier solltest du alles lernen können, was die Praxis ausmacht. Du tätigst in dieser Zeit richterliche, staatsanwaltliche oder verwaltungsfachliche Aufgaben. Im Vordergrund steht stets die Aktenbearbeitung.

Sobald du weißt, wem du zugeteilt worden bist, kannst du die Gelegenheit nutzen und auch schon im Vorfeld einmal bei ihr/ihm vorbeischauen oder einen Blick in seine/ihre Verhandlung werfen. Stets solltest du offen über die eigene Vorstellung vom Referendariat sprechen. Das beugt Konflikten vor, weil man sich rechtzeitig kennenlernen und übereinstimmende Interessen abklopfen kann.

Solltest du dennoch einer Ausbilderin/einem Ausbilder zugewiesen werden, mit dem du partout nicht zurechtkommst, wende dich zunächst mit der Bitte an deine AG-Leitung, ob diese eventuell in einem Vier- oder Sechs-Augen-Gespräch zur Klärung deines Problems beitragen kann. Sollte eine Klärung nicht erfolgen können, so steht es dir frei, dich an uns zu wenden.

II. Die Stationen

1. Die erste Station – Das Zivilgericht

Die fünf Monate dauernde Zivilstation ist die erste Station, die man im Rahmen des Referendariats absolviert.

Bevor es jedoch zum ersten Mal heißt „In Sachen Müller gegen Meier sind erschienen" wirst du in einem drei- bis vierwöchigen Einführungslehrgang (verdichtete Eingangsphase) auf die folgende praktische Arbeit vorbereitet.

Einfluss darauf, ob man zum Amtsgericht oder Landgericht kommt, hat man grundsätzlich nicht. Hier gibt es strenge Vorgaben. Vor der Einstellung konntest du Wunschgerichte angeben. Diesen wird man i.d.R. auch zugewiesen, soweit dort Kapazitäten frei sind.

a. Die Arbeitsgemeinschaft

Bevor du mit der Arbeit im Gericht beginnst, findet zunächst die verdichtete Eingangsphase statt.

Das bedeutet: In dieser Zeit hat die AG gegenüber der praktischen Stationsausbildung nicht lediglich begleitende Funktion, sondern stellt den einzigen von dir zu versehenden Dienst dar. Sie beginnt in der ersten Woche gleich nach der Einstellung. Du solltest dich in dieser Woche auch ruhig schon bei deiner Ausbilderin/ deinem Ausbilder vorstellen, denn die Meisten mögen es, wenn man einfach vorher mal anruft. Die Telefonnummer deiner Ausbilderin/ deines Ausbilders wird dir mit der Zuweisung mitgeteilt. Auch ist es grundsätzlich nicht schädlich, sich bei den Behördenleitung, genauer dem/der Direktor/in oder der/dem Präsidentin/Präsidenten des Amtsgerichts kurz vorzustellen, wobei dies bis zu eurem ersten praktischen Ausbildungstag warten kann.

Während der Eingangsphase ist regelmäßig keine Genehmigung von Erholungsurlaub möglich. Du sollst also in dieser Zeit offiziell nichts anderes tun, als dich voll und ganz dem neuen Arbeitsgebiet zu widmen.

Ziel der AG in der Eingangsphase ist es, dir die Orientierung zu Beginn des Referendariats und insbesondere den Einstieg in die praktische Arbeit am Zivilgericht in der ersten Station zu erleichtern. Zumindest die Grundlinien des Zivilprozesses sowie die Methoden der juristischen Bearbeitung eines in ein Aktenstück gekleideten Sachverhaltes sollten deutlich werden. Es soll also das Handwerkszeug vermittelt werden, das du im Anschluss daran in der Zivilstation (aber auch in der Folgezeit) bei der Erstellung von Urteilsentwürfen oder Voten benötigst.

Nach Abschluss der verdichteten Eingangsphase hast du ungefähr einmal pro Woche vier Stunden Unterricht in der AG. Ob dies vor- oder nachmittags stattfindet, hängt sowohl von der Verfügbarkeit der Räume als auch von deiner AG-Leitung ab. Der dazugehörige AG-Terminplan wird dir i.d.R. bereits vor Beginn der AG zugeschickt.

Es gibt insgesamt vier Arbeiten, die abzuleisten sind: eine Proberelation und drei AG-Klausuren, (Reihenfolge grundsätzlich: Urteil/Relation/Urteil). Dafür hat man wie im 2. Examen je fünf Stunden Zeit. Nicht immer ist über die gesamte Bearbeitungszeit eine Aufsicht dabei.

Erlaubte Hilfsmittel sind

- Habersack (vormals Schönfelder) nebst Ergänzungsband,
- Thomas/Putzo und
- Grüneberg (vormals Palandt).

Üblicherweise findet die erste Klausur recht bald nach der Eingangsphase statt, zumeist im zweiten, spätestens im dritten Ausbildungsmonat. Denke daran, dass es hier zwar prozessrechtliche Schwierigkeiten geben kann, dass es im Ergebnis aber auf das materielle Recht ankommt. Solltest du dein 1. Examen gerade erst hinter dich gebracht haben – Glück gehabt. Andernfalls solltest du spätestens jetzt damit beginnen, das materielle Recht zu wiederholen.

Die Klausuren werden korrigiert und bewertet. Die Noten der Klausuren sind Bestandteil der Zeugnisnote, die du am Ende der ersten Station erhältst. Zu welchem Prozentsatz dies geschieht, lässt sich nicht abstrakt sagen, weil dies oft flexibel gehandhabt wird. Von entscheidender Bedeutung für diese Gesamtnote ist auch die mündliche Beteiligung. Vor- und Nacharbeit zahlt sich hier aus!

Gelegentlich muss auch jeder Teilnehmer einen Aktenvortrag halten, der auch benotet wird. Oft sind auch Kurzvorträge zu zivilprozessualen Aufgabenstellungen zu halten, welche dann ebenfalls benotet werden. Diese Note kann aber auch in einer Note für mündliche Leistungen während der gesamten AG aufgehen.

Anzumerken bleibt, dass du in jeder Station i.d.R. zwei Zeugnisse bekommst: Eines von deiner

Ausbilderin/deinem Ausbilder am Arbeitsplatz nebst Ausbildungsnachweis über die bearbeiteten Aktenstücke und eins von deiner AG-Leitung mit Aufzählung der Einzelnoten für Klausuren, Vorträge und mündliche Beteiligung. Die Zeugnisse werden sehr subjektiv verfasst und entsprechen nicht einem üblichen Arbeitszeugnis. Du solltest also nicht zu viel in den Text hineininterpretieren. Oft können Missverständnisse auch durch ein Gespräch bei der Zeugniseröffnung ausgeräumt werden und kleine Korrekturen am Wortlaut vorgenommen werden. Zudem muss die Gesamtnote nicht dem Durchschnitt der Einzelnoten entsprechen, wenn die/der jeweilige Ausbilderin/ Ausbilder deinen persönlichen Einsatz in die Note einfließen lassen hat.

Achte auf Besonderheiten, die du in der Station erlebt hast. Diese sollten im Zeugnis erwähnt werden, z.B. eine selbständige Sitzungsleitung, die Begleitung eines Gerichtsvollziehers oder Richters in Betreuungsangelegenheiten.

Die Zeugnisse werden in einem Zeugnisheft beim Oberlandesgericht verwahrt und können bei späteren Bewerbungen im öffentlichen Dienst relevant werden. In der Privatwirtschaft können sie Beleg für bestimmte Tätigkeitsfelder und Themengebiete sein, die dich von Mitbewerbern abheben, so dass die Stationzeugnisse nicht unbedingt ohne Relevanz sind.

b. Die Ausbildung im Gericht

aa. Amtsgericht

Im Rahmen der Ausbildung beim Amtsgericht, die durch einen Einzelrichter erfolgt, gewinnst du aufgrund der größeren Anzahl und der schnelleren Durchführung der dort ablaufenden Verfahren – fast immer – einen Überblick über alle denkbaren Verfahrenssituationen.

Nach der eher wissenschaftlich-distanzierten Herangehensweise an der Universität bekommt man hier eingehenden Kontakt zum richtigen Leben. Man spürt, dass nicht immer nur trockene Tatbestandsmerkmale, Meinungsstreitigkeiten und der Wortlaut des Gesetzes zählen, sondern dass genauso Menschenkenntnis und ein gutes Gespür für die taktisch richtige Entscheidung von Nöten sind.

An den Amtsgerichten handelt es sich zumeist um Fälle des Alltagslebens, in denen beispielsweise um Kaufpreisforderungen, Unterhalt, Mietminderung oder einfache Reparaturleistungen gestritten wird.

Da die Verfahren häufig relativ kurz sind, hast du des Öfteren die Möglichkeit, den Abschluss eines Prozesses mitzuerleben. Oftmals wird es deine Aufgabe sein, das passende Urteil dazu zu verfassen. Man sieht erstmals, was man überhaupt bewirken kann und was am Ende dabei rauskommt, auch wenn die Parteien eher selten offenbaren, wie sie den Urteilsspruch finden und ob sie ihn annehmen werden oder sich gegen ihn zur Wehr setzen wollen.

Der Arbeitsaufwand besteht zum einen in der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Gerichts (es heißt auch „Gericht“, wenn nur ein Richter die Verhandlung führt). In der Regel ist dies mindestens einmal, höchstens zweimal pro Woche der Fall.

Dazu kommen regelmäßig auch schriftliche Arbeiten, wie z.B. Entwürfe von Urteilen oder Beschlüssen. Zumeist wird es jedoch – zumindest am Anfang – ein juristisches Gutachten zum Fall sein (sog. „Votum“), wobei die erwartete Form von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein kann. Über den tatsächlichen Aufwand lässt sich wenig sagen, da er sehr von deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder abhängt. In der Regel bekommt man eine Akte pro Woche mit und hat dann eine Woche Zeit zur Bearbeitung. Die Aufgabenzuweisung variiert zwischen der Tätigkeit am Amts- und Landgericht.

Nicht entgehen lassen solltest du dir die Möglichkeit, selbst einmal eine Verhandlung zu leiten (vgl. § 10 GVG). Sofern deine Ausbilderin/dein Ausbilder nicht selbst auf diese Idee kommen sollte, sprich ihn ruhig darauf an. Hier kann man erstmals selbst testen, ob man Spaß an der Sitzungsleitung und das Zeug zum Richter hat. Das freie Sprechen im Rahmen einer Verhandlung wird spätestens in der Staatsanwaltschaft relevant. Dort bist du gezwungen, vor Gericht aufzutreten. In der Zivilstation solltest du die Chance daher möglichst nutzen.

Darüber hinaus kann es auch sein, dass deine Ausbilderin/dein Ausbilder von dir erwartet, Aktenvorträge zu halten. Falls nicht, solltest du ihn darauf ansprechen, um dir diese Übungsmöglichkeit nicht entgehen zu lassen. Wie man einen Aktenvortrag hält, hast du ja zuvor in der Einfüh-

rungsphase der AG gelernt. Deine Ausbilderin/dein Ausbilder hat aber oft noch spezielle Tipps parat, worauf in der Prüfung Wert gelegt wird. Die Übung dieser Vorträge hilft auch dabei, sich schnell kleine Fälle sicher zu erschließen und den Blick fürs Wesentliche zu erlangen.

Vor allem aber wird dir die Übung bei deinem später in der mündlichen Prüfung zu haltenden Aktenvortrag helfen. Nimm diesbezüglich also alles an Übung mit, was du kriegen kannst.

bb. Landgericht

In der Regel hast du es beim Landgericht mit Kammern (grundsätzlich drei Berufsrichter) zu tun, die jeweils zu Dritt oder als Einzelrichter Sitzung haben. Aber auch hier bist du nur einem konkreten Richter zugeteilt. In manchen Kammern nimmst du an den Beratungen teil, in manchen bekommst du vorher die Akten zum lesen und in anderen sitzt du in den Sitzungen und hörst zu. Auch hier gilt: etwa eine Akte und eine Sitzung pro Woche. Aber auch dies hängt natürlich immer von deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder und dem zu bearbeitenden Fall ab.

Die Sachverhalte, die vor den Landgerichten verhandelt werden, sind meistens umfangreicher als die bei den Amtsgerichten. Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang und die nächste Instanz ist i.d.R. das Oberlandesgericht. Schon deshalb sind die Verhandlungen und Urteilsbegründungen meist etwas ausführlicher als bei den Amtsgerichten. Dies muss aber nicht automatisch mehr Arbeit für dich bedeuten.

Aktenvorträge, die du als Berichterstatter vor der Kammer hältst, sind möglich, auch kann von dir ein Votum zur Vorbereitung für die Beratung in der Kammer verlangt werden. Normalerweise unterscheidet sich die Ausbildung aber nicht wesentlich von der beim Amtsrichter, da inzwischen auch beim Landgericht zahlreiche Verhandlungen dem Einzelrichter zugewiesen sind (vgl. auch § 348a ZPO). Auch hier ist eine Übertragung der Sitzungsleitung bei den Einzelrichtersitzungen deiner Ausbilderin/deines Ausbilders möglich. Zumindest eine Zeugenvernehmung sollte auch beim Landgericht möglich sein. Notfalls nachfragen!

c. Literatur

Angaben zu Literaturvorschlägen findest du auf unserer Homepage http://referendars-personalrat-celle.de/literaturtipps/.

Außerdem empfiehlt es sich, für die Arbeit zu Hause (meist wirst du vom Gericht die zu bearbeitenden Akten mit nach Hause bekommen) und für die Klausuren einen weitgehend aktuellen BGB- und ZPO-Kommentar bereit zu haben. Gerade bei ggf. anfallender Nachtarbeit kurz vor Abgabeterminen ist das eine wichtige Hilfe.

Um sich mit dem Layout und den Inhalten vertraut zu machen, solltest du vor allem auf die beiden im Examen zugelassenen Kommentare Grüneberg (vormals Palandt) (BGB) und Thomas/Putzo (ZPO) zurückgreifen. Manchmal kann ein solcher Kommentar (in der Regel eine noch halbwegs brauchbare Vorauflage) von der Ausbildungsstation zur Verfügung gestellt werden. Du hast aber keinen Anspruch darauf. Frag einfach deine Ausbilderin/deinen Ausbilder.

Wer sich einen Kommentar kaufen möchte, kann dabei auch an eine Altauflage denken, die ist wesentlich günstiger. Schließlich kann man relativ junge Vorauflagen manchmal auch günstig bei den einschlägig bekannten Auktionen im Internet ersteigern. Kanzleien geben auch manchmal ihre alten Auflagen in Buchhandlungen gegen die Neuauflage in Zahlung, dort kann man diese dann etwa für die Hälfte des Ursprungspreises erwerben.

2. Die zweite Station – Die Staatsanwaltschaft

Die dreimonatige Strafrechtsstation kannst du bei der Staatsanwaltschaft Hannover, Bückeburg, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden ableisten. Wenn du zu einem Gericht in Strafsachen möchtest, darfst du dies in Niedersachsen leider erst in der 5. Station (Wahlstation).

a. Die Ausbildung in der Station

In der Strafrechtsstation wirst du praktisch von deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder, also einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt, sowie sprichwörtlich “an der Front”, nämlich als Sitzungsvertreterin oder Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft vor Gericht ausgebildet.

Auf die Wahl deines Ausbilders/deiner Ausbilderin bzw. des Dezernats, in dem du arbeiten möchtest, kannst du, wenn du willst, Einfluss nehmen.

Das funktioniert so: Entweder du kennst jemanden, zu dem du willst, oder du informierst dich bei fortgeschrittenen Referendarskolleginnen und Referendarskollegen. Dann wendest du dich an das Oberlandesgericht und teilst ihnen deine Wünsche rechtzeitig (Achtung: schon drei Monate vorher!) schriftlich mit. Diese Wünsche werden dann an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Ob sie auch berücksichtigt werden können, ist eine andere Frage. Auf jeden Fall bemüht man sich regelmäßig um deine Wünsche und oft klappt es auch.

Bei deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder solltest du dann die typische Dezernatsarbeit kennenlernen. Also Akten vom „Bock", auf den Schreibtisch und – zack – wieder auf den „Bock". Zwischendrin liegt das Anfertigen von Anklageschriften, Strafbefehlen oder Einstellungen. Manche Ausbilderinnen und Ausbilder lassen zur Übung regelmäßig dazu sog. A-Gutachten anfertigen, manche wollen nur eine Verfügung und eine öffentliche Klageschrift.

Die Arbeitsbelastung kann variieren: einige deiner Ausbilderinnen und Ausbilder geben in der gesamten Zeit nicht mehr als fünf Akten aus, andere kommen auf knapp 40. Aber entscheidend ist auch der Schwierigkeitsgrad des Falls.

Zur Sitzungsvertretung: Hier wirst du plötzlich "ins kalte Wasser" geworfen, und musst auf einmal selbst anklagen und plädieren. Niemand steht hinter dir, korrigiert oder benotet dich und der Angeklagte glaubt es mit einem „echten" Staatsanwalt bzw. einer "echten" Staatsanwältin zu tun zu haben. Auf einmal trägst du die volle Verantwortung. In jedem Fall kann es sehr viel Spaß machen (wenn schon der Angeklagte meistens keinen hat).

Ganz unvorbereitet geht man aber nicht in die Sitzungen: Vor deinem ersten großen Auftritt gibt dir die Staatsanwaltschaft noch jede Menge Informationen an die Hand und sagt dir, was du darfst (z.B. Freispruch beantragen) und was du nicht darfst (z.B. einer Einstellung zustimmen). Außerdem gibt es einen AG-Termin, der intensiv auf die Sitzungsvertretung vorbereitet. In deiner ersten Sitzung wirst du auch häufig von einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin begleitet. Die jeweiligen Sitzungsakten sprichst du vorher kurz mit deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder durch. Die Anklageschriften sind dann schon fertig. Du solltest aber den Akteninhalt soweit nachvollzogen haben, dass du die Knackpunkte des Sachverhaltes kennst und auf mögliche Änderungen usw. reagieren kannst. Sprich deine Gedanken mit deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder oder auch mit der Richterin oder dem Richter vor der Sitzung durch. Nach der Sitzung gibst du die Akten, nachdem du das Sitzungsergebnis mit deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder besprochen hast und er dies abgezeichnet hat, in der StA zurück. Dort werden sie dann zur weiteren Verfügung an den Staatsanwalt weitergeleitet, der die Anklage verfasst hat und nun über Rechtsmittel und Vollstreckung entscheiden muss. Näheres erfährst du in der verdichteten Einführungsphase (s.o.).

Im Durchschnitt hat man einmal pro Woche Sitzungsvertretung, wobei die Zahl der zu verhandelnden Fälle stark variiert.

Normalerweise dauert die Sitzungsvertretung einen ganzen Tag. Die Sitzungen beginnen gegen 9:00 Uhr und gehen trotz häufiger Ausfälle (Angeklagter wusste von nichts, reagiert nicht auf behördliche Schreiben, nimmt seinen Einspruch gegen den Strafbefehl am Tag vor der Verhandlung zurück) bis zum Nachmittag. Dabei lernt man auch den „Beritt" der jeweiligen Staatsanwaltschaft gut kennen, weil man meist jede Woche zu einem anderen Richter muss. Das kann ein Strafrichter an jedem ordentlichen Gericht im Landgerichtsbezirk sein. In Jugendsachen dürfen wir Referendarinnen und Refendare aber (leider) nicht mehr vertreten.

Sollten trotzdem mal in der Verhandlung ungewöhnliche Dinge passieren: ruhig bleiben und mit dem Richter oder der Richterin sprechen. Diese sind i.d.R. aufgeschlossen gegenüber Referendarinnen und Referendaren. Du kannst auch jederzeit eine kurze Unterbrechung beantragen und deine Ausbilderin/deinen Ausbilder anrufen und um Rat bitten. Hilfreich ist es, sich vorher zumindest eine Verhandlung selbst anzusehen, um zu wissen, wie so etwas abläuft.

Outfit für den Sitzungsdienst

Die Herren müssen eine weiße Krawatte oder eine weiße Fliege tragen, diese gibt es im Bastelladen (eigentlich für Seidenmalerei) etwas günstiger. Bei Damen reicht eine weiße Bluse. Wer will kann aber auch ein weißes Tuch dazu tragen.
Deine Robe wird dir von der Staatsanwaltschaft gestellt, je nach Staatsanwaltschaft und Anzahl der Referendare für die gesamte Zeit der Station. Hinsichtlich der Robe erhältst du am Tag des

Dienstantritts von der jeweiligen Staatsanwaltschaft weitere Informationen.

b. Arbeitsgemeinschaft

Wie in der Zivilstation findet zunächst eine etwa zweiwöchige verdichtete Eingangsphase statt. Weiterhin wird deine Ausbildung von der einmal wöchentlich stattfindenden AG begleitet. In Hannover endet die verdichtete Eingangsphase mit der „Trockenübung“ (Die AG geht gemeinsam zu einem Verhandlungstag und einige Referendainnnen und Refendare treten als Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin auf.)

Inhalt der begleitenden AG ist das Strafprozessrecht und das Abfassen von Anklageschriften. Vermittelt werden viele Formalien, also wie man Verfügungen schreibt, wann man was beantragt, usw.

Vor der ersten echten Klausur gibt es eine zur Übung, die man etwa wie die Proberelation in der Zivilstation zu Hause schreibt. Bei der StA schreibt man logischerweise wieder Gutachten, nämlich eines zum materiellen Teil der Arbeit (inklusive der Beweiswürdigungen), **das A-Gutachten**, sowie eines zum prozessualen Teil der Arbeit (also Eintragungs- und Einstellungsverfügungen und Beantragung von Haft, usw.), **das B-Gutachten**. Da ja bekannt ist, dass man in Strafrechtsklausuren ohnehin immer viel zu wenig Zeit hat, kommt zum Abschluss auch noch eine **Anklageschrift** (oder ein Strafbefehl). Hier ist gutes Zeitmanagement das A und O.

c. Zusatztermine

Zusätzlich zu Sitzungsvertretung, AG und Ausbildung am Arbeitsplatz hat die StA noch ein paar Highlights der nicht alltäglichen Art zu bieten: Einige AGs besuchen eine JVA. Überdies kann man an einer Polizeistreifenfahrt (Nachtfahrt) teilnehmen. Sehnlichst erwartet wird von vielen aber auch die Veranstaltung „Alkohol im Straßenverkehr“, der sog. Trinktest. Hier kann man wissenschaftlich mit Alkohol experimentieren und darf hinterher pusten.

Mit deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder kannst du ggf. vereinbaren, einen Tag lang Dezernatsarbeit zu leisten und zu versuchen, den ganzen Aktenbock mit Verfügungen zu bearbeiten. Dabei lernt man viel über den staatsanwaltlichen Alltag und über Vollstreckung im Strafrecht. Zudem ist manchmal eine Leichenschau möglich, wenn deine Ausbilderin/dein Ausbilder mit dem staatsanwaltlichen Notdienst an der Reihe ist oder ihr diese in Absprache mit der Rechtsmedizin des Klinikums organisiert. Für die gesamte Station gilt in jedem Fall, dass kaum Langeweile aufkommt oder du mal nicht wissen würdest, was du mit deiner freien Zeit anfangen solltest – es ist halt Strafrecht!

d. Literatur

Angaben zu Literaturvorschlägen findest du auf unserer Homepage: http://referendarspersonalrat-celle.de/literaturtipps/. Im Übrigen erhältst du auch in der AG eine ganze Menge an Unterlagen. Der Hinweis zu den Heimkommentaren gilt generell auch hier (s.o. Arbeitsgemeinschaft in der 1. Station). Im Strafrecht sind für das 2. Examen zugelassen:

- Habersack (vormals Schönfelder) nebst Ergänzungsband
- Fischer, StGB
- Meyer-Goßner/Schmitt, StPO

Zumindest in Stade, Hannover und Bückeburg stellt dir die StA diese Kommentare für die Dauer der Strafrechtsstation zur Verfügung. Du brauchst sie also zunächst nicht extra zu kaufen.

3. Die dritte Station – Die Verwaltung

Die dreimonatige Verwaltungsstation muss bei einer Verwaltungsbehörde abgeleistet werden. Zum Verwaltungsgericht oder zum Sozialgericht kann man ausschließlich während der 5. Station (Wahlstation).

a. Die Ausbildung in der Station

Auch hier hast du gewisse Gestaltungsmöglichkeiten, was die Auswahl der Behörde und der Ausbilderin/des Ausbilder angeht. Absolute Vorbedingung ist, dass du deine Wahl rechtzeitig, nämlich innerhalb der gesetzten Frist, anmeldest. Für die Zuweisung der Referendare ist allein das Oberlandesgericht zuständig. Dort kann im Einzelfall auch Auskunft zu möglichen Ausbildungsstellen gegeben und Wünsche geäußert werden.

Beliebt sind die

- Polizeipräsidien,
- Rechtsabteilungen der Kommunen,
- Industrie- und Handelskammer,
- Landesschulbehörde.

Solltest du deine Verwaltungsstation in Hamburg ableisten wollen (für Lüneburg und Stade interessant), solltest du dich wegen der hohen Beliebtheit sehr frühzeitig bei den Behörden bewerben!

In der Verwaltungsstation wird sehr unterschiedlich gehandhabt, wie oft du in der Behörde anwesend bist. Dies hängt unter anderem von den Arbeitsplatzkapazitäten und dem AG-Plan ab.

Wenn du diesbezüglich besondere Vorstellungen hast, solltest du die Modalitäten vorher abklären. Deine konkrete Arbeitszeit solltest du spätestens bei Stationsbeginn absprechen.

Über die inhaltliche Arbeit in der Station lässt sich allgemein wenig sagen, da sie sich je nach Ausbildungsstelle stark unterscheidet. Du kannst an einer Ausbildungsstelle die ganze Zeit nur wasserrechtliche Widerspruchsbescheide bearbeiten oder dir in der Rechtsabteilung einer kreisfreien Stadt Gedanken über Marktzulassungen oder Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern machen.

Ziel der Ausbildung soll in jedem Fall sein, dich mit den Aufgaben, dem Aufbau und der Arbeitsweise einer Behörde und den typischen Tätigkeiten im höheren Verwaltungsdienst vertraut zu machen. Das beinhaltet vor allem das Verfassen von Ausgangs- und Widerspruchsbescheiden, Klageerwiderungen oder die Teilnahme an Sitzungen von Vertretungen in den Gebietskörperschaften. Aber auch die Aus- oder Überarbeitung einer Satzung kann gefordert sein.

b. Arbeitsgemeinschaft

Die Eingangsphase und die AG im Anschluss wird von AG zu AG unterschiedlich gehandhabt. Oft findet die AG mehrmals die Woche den ganzen Tag statt.
In der AG wird das gesamte Repertoire der verwaltungsrechtlichen Tätigkeit geübt: Die Bescheidungstechnik und die Vorbereitung auf die Examensklausuren stehen dabei im Mittelpunkt. Es werden zwei Klausuren geschrieben. In dieser AG wird oft verlangt, dass jeder einen Aktenvortrag oder aber auch ein Referat hält.

c. Speyer-Semester

Wenn du die Pflichtstation bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer absolvieren willst, gibst du diesen Wunsch der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts bekannt. Die Ableistung der Station in Speyer ermöglicht dir ein abwechlunsreiches Programm. Du kannst dir viele Vorlesungen eigenständig zusammenstellen und dich auch für exotische Fächer entscheiden, wie beispielsweise Weinrecht, Wehrrecht oder Russisch. Verpflichtend ist die sogenannte Landesübung. Diese entspricht der heimischen Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsstation. Hierzu reisen AG-Leiter aus Niedersachsen an. Die Landesübung findet i. d. R. freitags statt. Außerdem lernst du Referendare aus allen Bundesländern kennen, da jedes Bundesland Referendare nach Speyer entsenden kann. Du kannst dich für einen Platz in einem der beiden Wohnheimen auf dem Campus bewerben oder in der wunderschönen Stadt Speyer ein Zimmer anmieten. Bei der Platzvergabe wird weitestgehend auf die Distanz des Bewerbers zur Universität geachtet, so dass die Niedersachsen durch die große Distanz gute Chancen auf einen Wohnheimsplatz haben. Auch für die Trennungskosten ist gesorgt. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Trennungsgeld einzureichen. Je nach deiner Ausgangslage (eigene Wohnung etc). kannst du somit auch finanzielle Unterstützung für Speyer erhalten. Ob du hierauf einen Anspruch hast und wie hoch dieser im Einzelfall ist, kannst du beim NLBV in Erfahrung bringen. Semesterbeginn in Speyer ist allerdings nur zum **1. Mai** und zum **1. November** eines Jahres. Wenn dein Einstellungstermin Juni oder Dezember ist, kannst du dich aber trotzdem für ein Speyersemester entscheiden. Dann würdest du direkt nach der Zivilstation nach Speyer gehen und im Anschluss erst die Strafstation absolvieren und somit einfach nur die Verwaltungsstation und die Strafstation von der Abfolge wechseln. Die Dauer des Speyer-Semesters entspricht derjenigen der Station – drei Monate. Wenn du in der Pflichtstation nach Speyer gehst, musst du allerdings die Wahlstation bei einer Verwaltungsbehörde ableisten. Mehr Infos findest du unter https://www.uni-speyer.de/de/index.php.

d. Literatur

Angaben zu Literaturvorschlägen findest du auf unserer Homepage: http://referendarspersonalrat-celle.de/literaturtipps/.

Als Kommentare verwendbar sind natürlich

- Kopp/Schenke (VwGO) und
- Kopp/Ramsauer (VwVfG)

Sie haben allerdings nicht solche Relevanz wie die Kommentare im Zivil- oder Strafrecht, da sie im Examen in Niedersachsen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – nicht zugelassen sind.

4. Die vierte Station – Der Anwaltsberuf

Die neunmonatige Anwaltsstation muss an sich, wie der Name schon sagt, beim Anwalt absolviert werden. Du kannst diese Station aber auch bei verschiedenen Stellen ableisten. Die letzten drei Monate der Anwaltsstation können bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle und/oder in drei zusammenhängenden Monaten bei einer ausländischen Stelle stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

a. Die Ausbildung in der Station

Grundsätzlich muss sich jeder selbst darum kümmern, dass er bei einem Rechtsanwalt die Station ableisten kann. Die Aufforderung zum Aussuchen des Anwalts erfolgt in der zweiten Pflichtstation. Die Auswahlentscheidung muss schriftlich mit einer Einverständniserklärung des Anwalts, der deine Ausbildung übernimmt, beim Oberlandesgericht abgegeben werden.

Die Anwaltsstation kannst du in (bis zu) drei Abschnitte aufteilen, die jedoch jeweils mindestens drei Monate lang sein müssen. Eine Zweiteilung kann in sechs und drei Monate aber auch in fünf und vier Monate oder umgekehrt erfolgen.

Nur in den letzten drei Monaten der Anwaltsstation kannst du dich statt bei einem Anwalt auch bei einem reinen Notar/Notarin (Anwaltsnotare ausgenommen), in einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen vergleichbaren Stelle ausbilden lassen. Dabei solltest du beachten, dass zu Beginn des letzten Monats bereits die Examensklausuren geschrieben werden. In der Regel sind Anwälte bereit, auf das anstehende Examen Rücksicht zu nehmen. Hör dich bei deinen Mitreferendarinnen und Mitreferendaren dazu gerne einmal um.

In unserer Region besteht nur selten die Möglichkeit, eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Bei größeren Kanzleien kann man es auf jeden Fall versuchen, dies muss dann aber dem Oberlandesgericht angezeigt werden und wird ggf. auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet.

Die Anwaltsklausuren im Examen sind zivilrechtliche Relationen. Man sollte aber dennoch möglichst nicht ausschließlich zivilrechtliche Fälle bearbeiten. Das Examen fordert Kenntnisse in allen Bereichen.

Die Ausbildung findet in allgemeiner Anwaltstätigkeit statt. Eine Spezialisierung ist erst in der Wahlstation möglich. So ist es wichtig, dass in deiner Wunschkanzlei auch Verwaltungsrecht gemacht wird, denn eine der Examensklausuren hat eine rechtsberatende (=anwaltliche) Aufgabenstellung aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich. Zudem ist eine der vier Anwaltsklausuren während der Station öffentlich-rechtlicher Natur.
Die Anwaltsstation kann eine der interessantesten Stationen werden. Je nach Interesse und Engagement ist oft ein hohes Maß an selbständigem Arbeiten möglich oder sogar gefordert. Denn hier kannst du selbst vor Gericht auftreten und hast direkten Kontakt zu den Mandantinnen und Mandanten. Auch soll der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin dich bei gerichtlichen Terminen und Mandantengesprächen mit einbeziehen.

In Betracht kommt auch die Arbeit in einer großen internationalen Wirtschaftskanzlei, bei der du dann eher wissenschaftlich arbeitest als vor Gericht aufzutreten. In solchen Großkanzleien muss immer ein Anwalt bzw. eine Anwältin benannt werden, der/die für dich verantwortlich ist und dein Zeugnis schreibt, auch wenn du Fälle von verschiedenen Anwälten innerhalb der Kanzlei zur Bearbeitung erhältst.

Durch die lange Anwaltsstation befinden sich jeweils drei Referendardurchgänge gleichzeitig in der Anwaltsstation. Dadurch wird natürlich auch die Konkurrenz größer. Wenn du also einen bestimmten Anwalt bzw. eine Anwältin im Auge hast, solltest du dich rechtzeitig darum kümmern.

b. Arbeitsgemeinschaft

Zu Beginn der Anwaltsstation steht i.d.R. wieder eine verdichtete Eingangsphase (Block I) von einer Woche mit täglich sechs Stunden Unterricht an. Davon werdet ihr an drei Tagen von einer Richterin/einem Richter (wahrscheinlich eure AG-Leitung aus der Zivilstation) im Zwangsvollstreckungsrecht eingewiesen. An den beiden anderen Tagen lernt ihr eure Anwalts-AG-Leitung kennen und bekommt eine erste Einführung in euer neues Arbeitsfeld. Die AG in der Anwaltsstation findet wieder wöchentlich einmal statt und dauert ca. 4 Stunden.

Einmal quer durch alle denkbaren Materien werdet Ihr in das Arbeitsfeld des Anwalts eingeführt. Das größte Augenmerk liegt jedoch im anwaltlichen Berufsrecht sowie im Kostenrecht des RVG, weil dies besonders oft in der mündlichen Prüfung eine gesteigerte Rolle spielt. Die AG wird von einem Anwalt bzw. einer Anwältin geleitet, der/die aber bis zu 50% des Unterrichts auch an andere Lehrkräfte abgeben kann. Diese werden von der Anwaltskammer benannt und vom Oberlandesgericht für die einzelnen AGs im Wechsel zugeteilt.

In der Anwaltsstation werden vier Klausuren geschrieben. Davon sind drei zivilrechtliche Fälle mit zwei gutachterlich-rechtsberatender und einer mit gutachterlich-rechtsgestaltender Aufgabenstellung. Die vierte Klausur ist eine gutachterlich-rechtsberatende Aufgabe aus dem öffentlichen Recht.

Im Klartext: Der anwaltliche Fall wird zunächst relationsmäßig gelöst. Anschließend wägst du Vorschläge für dein anwaltliches Vorgehen ab. Das kann z.B. eine Klageschrift, Klageerwiderung, ein Vergleichsentwurf oder auch ein Vertragsentwurf sein, je nachdem was für das Mandantenbegehren am zweckmäßigsten ist. Abschließend fertigst du dieses Schriftstück aus. Die Anwaltsklausur enthält also wie die Strafrechtsklausur einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Daneben werden Aktenvorträge gehalten. Es versteht sich von selbst, dass man nicht eine Prüfung im Strafrecht wählt ohne zuvor auch nur einen einzigen Aktenvortrag dazu gesehen zu haben. In der AG in der Wahlstation wird man zwar hinreichend Gelegenheit zum Üben haben, jedoch ist es dann zu spät, um sich für Zivilrecht oder Verwaltungsrecht zu entscheiden. Während die Vorträge im Öffentlichen Recht dem bekannten Schema folgen und daher kürzer aber mit komplexeren Fachfragen erscheinen, sind besonders im Zivil- und Strafrecht ein gutes Auge für relevante Tatsachen gefragt und prozesstaktische Überlegungen spielen neben den vielen zu prüfenden kleinen Ansprüchen, wie Zinsen, oft eine größere Rolle. Das sollte bei der Wahl des Gebietes bedacht werden.

c. Arbeitsgemeinschaft

Auch hier gilt, dass es unterschiedlich gehandhabt wird, wie oft die Arbeitsgemeinschaft stattfindet. In der Regel gibt es wieder eine verdichtete Eingangsphase von einer Woche. Danach findet die AG einmal wöchentlich statt.
Nicht vergessen: Bis zum Ende der dritten Pflichtstation musst du gewählt haben, welche Wahlklausur du im Examen ablegen willst.

d. Probeexamen

Seit 2018 findet in der Anwaltsstation ein Probeexamen, die sog. gezielte Examensvorbereitung statt. Dabei wird in der ersten Woche jeder Klausurentyp im Rahmen eines Crashkurses allgemein besprochen. In der darauffolgenden Woche werden vier Probeklausuren geschrieben. Nach einer Mittagspause werden die Klausuren im Anschluss direkt besprochen. Die Rückgabe erfolgt dann etwa einen Monat später.

Das Probeexamen stellt eine gute Möglichkeit dar, seinen Wissensstand zu überprüfen und sich nochmals intensiv mit den Formalien der einzelnen Klausurtypen auseinander zu setzen.

e. „Scharfe“ Examensklausuren

Zu Beginn des letzten Ausbildungsmonats der Anwaltsstation wirst du in besonderer Weise gefordert: Deine Examensklausuren stehen an. Wir wünschen dir schon jetzt größtmöglichen Erfolg dabei! Danach ist übrigens eine gute Möglichkeit, um zwei bis zweieinhalb Wochen Urlaub zu nehmen, bevor die Wahlstation beginnt.

5. Die fünfte Station – Die Qual der Wahl

a. Die Ausbildung in der Station

Zum Ende kommt die viermonatige Wahlstation. Diese bietet dir die größte Vielfalt und Auswahl. Du kannst, solange eine Volljuristin/ein Volljurist als Ausbilderin/Ausbilder benannt werden kann und die Ausbildung einem der fünf Wahlbereiche,

1. Zivil-und Strafrecht,
2. Staats- und Verwaltungsrecht,
3. Wirtschafts- und Finanzrecht,
4. Arbeits- und Sozialrecht oder
5. Europarecht

zugeordnet werden kann, beispielsweise diese wieder bei der Zivilgerichtsbarkeit, in der Verwaltung oder beim Rechtsanwalt ableisten. Aber auch bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes, in einem Notariat, bei

einem Verwaltungsgericht, Finanzgericht, Arbeitsgericht oder Sozialgericht, einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband oder einer Institution der sozialen oder beruflichen Selbstverwaltung, bei einem Wirtschaftsunternehmen sowie der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Du solltest dabei aber im Hinterkopf haben, dass der Wahlbereich für den Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung entscheidend ist. Sollte die Zuordnung des Wahlbereichs nicht eindeutig sein, darfst du aus den entsprechenden Bereichen auswählen.

Wenn du nach Speyer gehst, wird dein Wahlpflichtfach Verwaltungsrecht sein. Wichtig ist hierbei noch, dass die Station vier Monate umfasst, Speyer ist aber nur auf drei Monate ausgelegt. Das Oberlandesgericht wird dir für den letzten Monat eine Ausbildungsstelle bei einer Verwaltungsbehörde zur Verfügung stellen, oder du hebst dir knapp vier Wochen Urlaub auf. Du solltest diesbezüglich aber unbedingt mit dem Oberlandesgericht verbindliche Absprachen treffen.

Die Wahlstation eignet sich auch bestens, um im Ausland bei einer entsprechenden überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle zu verbringen. Von der Pflicht zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft kannst du dann für diese Zeit auf Antrag befreit werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, sich bereits frühzeitig (bis zu einem Jahr vorher) um die Station im Ausland zu kümmern.

b. Arbeitsgemeinschaften

Begleitend weist dich das Oberlandesgericht einer Arbeitsgemeinschaft des gewählten Wahlbereichs bzw. Teilbereichs zu. In der AG wird das Halten von Aktenvorträgen geübt. Hier findet eine neue Zusammensetzung der AGs aller Bezirke des Oberlandesgerichts statt.

c. Mündliches Examen

Die mündliche Examensphase beginnt exakt im Anschluss an die Wahlstation und findet in Celle im LJPA statt. Eine einzuhaltende Ladungsfrist gibt es nicht, aber i.d.R. wird dir zwei Wochen vor deiner mündlichen Prüfung per Post Bescheid gegeben. Dann darfst du dich mit drei weiteren Prüflingen einer etwa fünf Stunden dauernden mündlichen Prüfung unterziehen.

Auch für diese letzte Prüfung wünschen wir dir gute Nerven, viel Glück und besonderen Erfolg!

III. Das 2. Staatsexamen

Das Examen besteht aus **acht Klausuren**, die du in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden schreibst, und einer mündlichen Prüfung, die du im LJPA in Celle ableistest. Eine Hausarbeit gibt es nicht.

Solltest du mit deinem Ergebnis unzufrieden sein, kannst du gegen eine Gebühr von derzeit 400 Euro einen Verbesserungsversuch schreiben (vgl. insoweit auch § 19 NJAG). Die Anmeldung zum Verbesserungsversuch muss innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über das Bestehen, also i.d.R. mit Bekanntgabe der Gesamtnote, erfolgen. Antragsformulare und weitere Infos gibt es auf der Homepage des LJPA unter http://www.justizportal.niedersachsen.de/startseite/karriere/landesjustizpruefungsamt/zweite_juristische_staatspruefung/der-notenverbesserungsversuch-158533.html.

1. Die Klausuren

a. Inhalt der Klausuren

Es werden insgesamt 8 Klausuren im letzten Monat der Anwaltsstation geschrieben:

- 4 im Zivilrecht,
- 2 im Öffentlichen Recht,
- 1 im Strafrecht sowie einer
- Wahlklausur, bei der du zwischen einer verwaltungsfachlichen oder einer strafrechtlichen Klausur wählen kannst.

aa. Zivilrecht

Es sind zwei Klausuren mit einer gutachterlich-rechtsberatenden oder gutachterlich-rechtsgestaltenden Aufgabenstellung zu schreiben sowie jeweils eine Arbeit mit einer zivilgerichtlichen und einer gutachterlichen Aufgabenstellung.

Die Gerichtsklausur beinhaltet vor allem Urteile und Beschlüsse (z.B. im einstweiligen Rechtsschutz). Dabei sind auch vertiefte prozessuale Kenntnisse vonnöten, da diese Klausuren ihren Aufhänger beispielsweise im Zwangsvollstreckungsrecht haben können.

Bei der gutachterlichen Aufgabe handelt es sich um eine Relationsklausur.

Bei den gutachterlich-rechtsberatenden oder gutachterlich-rechtsgestaltenden Klausuren handelt es sich um sogenannte Anwaltsklausuren. Hier sollst du zeigen, dass du mit Hilfe der Relationstechnik ein Gutachten schreiben und darüber hinaus noch den praktischen Entwurf einer Klageschrift, Klageerwiderung, eines Mandantenschreibens oder eines Vertragstextes anfertigen kannst.

bb. Strafrecht

In der Regel ist eine Anklageschrift plus Gutachten zur materiellen wie zur prozessualen Rechtslage zu verfassen. **Dabei spielen die materiellrechtlichen Kenntnisse weiterhin eine entscheidende Rolle!** Aber auch eine Einstellungsverfügung kann in Ausnahmefällen verlangt werden. Strafbefehle sind eher nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung.

cc. Öffentliches Recht

Schwerpunkte der Klausuren im Öffentlichen Recht sind das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Verwaltungsverfahrensrecht, das Verwaltungsprozessrecht oder das Polizei- und Ordnungsrecht, immer mit Bezügen zum Staatsrecht. Es handelt sich um eine verwaltungsfachliche und um eine gutachterlich-rechtsberatende Klausur.

Die **verwaltungsfachliche Klausur** ist eine Klausur aus Behördensicht und ist sehr vielfältig. So können Erst- und Leistungsbescheide, Widerspruchsbescheide, Weisungen, aber auch formlose Schreiben an Bürger, Gegenstand der Klausur sein. Hier entfällt das Gutachten, rechtstheoretische Fragen sollten in einem Vermerk behandelt werden.

Die **gutachterlich-rechtsberatende Klausur** ist wiederum aus anwaltlicher Sicht zu schreiben, d.h. ein Gutachten mit anschließendem praktischem Entwurf, beispielsweise ein Widerspruch oder eine Klageschrift für das Verwaltungsgericht. Im Öffentlichen Recht wird von dir einiges an Kreativität gefordert. Kommentare zu öffentlich-rechtlichen Gesetzen sind nicht zugelassen.

b. Wahlklausur

Die 8. Klausur ist die Wahlklausur. Du darfst zwischen einer staatsanwaltschaftlichen oder einer verwaltungsfachlichen Klausur wählen.

Bereits zum Ende der dritten Pflichtstation musst du die Wahl gegenüber Justizprüfungsamt anzeigen, vgl. § 37 Abs. 2 S. 3 NJAVO.

Tipp: Die wichtigste Informationsquelle zu den Formalien der Klausuren sind die gelben Hinweisseiten im Heftchen des Justizministeriums „Der Vorbereitungsdienst in Niedersachsen“. Dieses Heft bekommt jeder zu Beginn des Referendariats. Es steht aber auch zum Download auf der Seite des Niedersächsischen Justizministeriums, Juristenausbildung/Landesjustizprüfungsamt, Juristischer Vorbereitungsdienst zur Verfügung.

c. Hilfsmittel und Kommentierungen

Die zugelassenen Gesetzestexte sind

- Habersack (vormals Schönfelder),
- Habersack (vormals Schönfelder) Ergänzungsband,
- Sartorius und
- März

Zulässige Kommentare sind

- Grüneberg (vormals Palandt), BGB,
- Thomas/Putzo, ZPO,
- Fischer, StGB und
- Meyer-Goßner, StPO

Laut der Durchführungsverordnung zu NJAG und NJAVO dürfen pro Seite der zugelassenen Hilfsmittel, wozu auch die Kommentare zählen, Verweisungen auf höchstens **fünf Paragraphen** mit Gesetzesabkürzung an den Rand kommentiert werden. Gelegentliche Unterstreichungen und Markierungen sind – wie schon im 1. Examen – zulässig, sofern sie nicht systematisch erfolgen.

Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem 1. des Klausurmonats im Buchhandel erhältlich sind, sind nicht mehr einzusortieren. Ein genaues Datum für den jeweiligen Examensdurchgang findet sich auf der Hilfsmittelliste des LJPA, die auch mit der Ladung zur Prüfung noch einmal mitgeschickt wird.

Für die mündliche Prüfung sollen die Gesetze dann wieder auf dem aktuellsten Stand sein.

d. Schreibverlängerung

Solltest du an einer Krankheit leiden, die dir konzentriertes Arbeiten, Sitzen oder Schreiben über fünf Stunden unmöglich macht, solltest du eine Schreibverlängerung beantragen. Dies gilt auch

in gewissem Umfang für Schwangere. Voraussetzung ist, dass du einen formlosen Antrag beim LJPA stellst und eine amtsärztliche Untersuchung durchführen lässt.

Der Amtsarzt schlägt dann vor, dass du eine Schreibverlängerung oder ein Hilfsmittel für die Prüfungen bekommen solltest. Die endgültige Entscheidung, ob für dich ein Hilfsmittel oder eine Schreibverlängerung in Betracht kommt, trifft jedoch das LJPA.

Wenn du ernsthafte Erkrankungen wie z.B. Rheuma oder eine Sehnenscheidenentzündung hast, dann kümmere dich rechtzeitig darum, ob für dich eine Schreibverlängerung in Betracht kommt. Bei Fragen solltest du das LJPA kontaktieren (Tel.: 05141/5939-211 und -214).

e. Ergebnisse

Es müssen mindestens 3 Klausuren mit je mindestens 4 Punkten bestanden, dabei mindestens 28 Punkte insgesamt erreicht werden und die Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet, vgl. § 14 Abs. 2 NJAG.

Die schriftlichen Ergebnisse erhältst du etwa einen Monat vor Ende der Wahlstation per Post vom LJPA.

Nicht bestanden? Gerüchte, wonach man bestandene Klausuren in den Wiederholungstermin mitnehmen kann, so dass man nur noch einen Teil erneut schreiben muss, sind eindeutig falsch. Diese Möglichkeit besteht lediglich für diejenigen, die inmitten der vielen Klausuren krank werden und Klausuren abbrechen müssen. Sie müssen und dürfen dann nur noch die Klausuren anfertigen, die sie auf Grund ihrer Erkrankung nicht bis zum Schluss mitschreiben konnten.

2. Die mündliche Prüfung

Nach Beendigung der Wahlstation findet die mündliche Prüfung mit insgesamt vier Kandidaten im LJPA in Celle (ca. 10 Minuten Gehweg vom Bahnhof Celle entfernt) statt. Zwar besteht keine Ladungsfrist. Es kann dich theoretisch also jederzeit treffen. Allerdings ist im Regelfall die postalische Ladung zwei Wochen vor dem Termin bei dir im Briefkasten.

Die Gesetzestexte und die für den Aktenvortrag benötigten Kommentare müssen mitgebracht werden und werden vor Ort kontrolliert.

Danach werden die Akten für den Aktenvortrag in zeitlichem Abstand ausgegeben. Den genauen Ablauf erhältst du mit der Ladung mitgeteilt, ein Beispiel kannst du ebenfalls den gelben Hinweisseiten des Justizministeriums entnehmen. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde. In der entsprechenden Reihenfolge hält dann jeder der Prüflinge einzeln seinen Vortrag. Dabei dauert der Vortrag ca. 10 Minuten und weitere 10 Minuten werden vertiefende bzw. klärende Fragen gestellt. Referendare aus weiterer Entfernung müssen normalerweise nicht gleich als erste um 8:30 Uhr beginnen. Sie dürfen noch ihre lange Fahrt verdauen. Jedoch empfiehlt es sich bereits am Vorabend anzureisen und so ausgeschlafen und stressfrei in der Prüfung zu erscheinen.

Spätestens zwei Monate vor Ende der Wahlstation musst du dem LJPA mitteilen, in welchem Teilbereich du deinen Aktenvortrag halten möchtest, vgl. § 39 Abs. 2 S. 2 NJAVO. **Der Aktenvortrag erfolgt zwingend zu einer anwaltlichen Aufgabenstellung**, es wird also die anwaltliche Beratung eines Mandanten simuliert, vgl. § 39 Abs. 1 NJAVO.

Im Anschluss an den Vortrag findet das Prüfungsgespräch in vier Abschnitten statt. Die Abschnitte beziehen sich auf die von den Kandidaten absolvierte Ausbildung in den 4 Pflichtstationen. Die Endnote (bestehend aus den Einzelnoten) wird wie gewohnt zum Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die gesamte mündliche Prüfung beträgt 40 Prozent der Gesamtnote, wobei der Aktenvortrag besonders gewichtet wird (12 Prozent der Gesamtnote).

Wenn du vorher schon einmal live dabei sein und an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen möchtest, was wir empfehlen würden, oder andere Fragen zum Prüfungsablauf haben solltest, solltest du dich einfach vorher direkt ans LJPA in Celle wenden:

Landesjustizprüfungsamt im Niedersächsischen Justizministerium, Fuhsestr. 30, 29221 Celle, Tel.: 05141/5939-211 und -214

Auch im Zweiten Examen gibt es die Möglichkeit, seine Prüfer auf dem Papier vorab ein wenig kennen zu lernen. Die berühmten Protokolle gibt es u.a. bei Examensheld und anderen Anbietern.

Einfach online die Namen der Prüfer eingeben – schon erhältst du die Protokolle. Sie sind überwiegend sehr informativ und in manchen Augen unerlässlich. Es soll viele protokollfeste Prüfer geben, die erwarten, dass die Prüflinge diese Protokolle auch kennen. Kostenpunkt für die Protokolle findest du auf der Seite der jeweiligen Anbieter. Bei den meisten Anbietern muss man selbst Protokolle schreiben.

Solltest du das 2. Examen leider nicht bestehen, geht es in sog. **Ergänzungsvorbereitungsdienst**. Hierbei wirst du (im Regelfall) für vier Monate der ersten Pflichtstation zugewiesen. Die Ausbildung bei der Ausbilderin/dem Ausbilder soll jedoch nur an drei festgelegten Tagen pro Woche erfolgen, an den anderen beiden Tagen geht es zu einer zentralen Sonderarbeitsgemeinschaft in Hannover. In dieser wird gezielt nochmal auf die einzelnen Klausurentypen vorbereitet und einem pro Woche eine zusätzliche Klausur unter Examensbedingungen geschrieben, korrigiert und besprochen. Die Fahrtkosten zu der AG werden dir (nach den auch sonst geltenden Voraussetzungen) erstattet. Die Arbeitsgemeinschaft endet einen Monat vor den Klausuren, so dass noch Zeit zur eigenen Vorbereitung bleibt.

3. Probleme mit den Prüfungen

Wenn du meinst, dass irgendwas nicht so mit rechten Dingen bei deiner Prüfung zugegangen ist, hast du natürlich die Möglichkeit, die Prüfungsentscheidungen anzufechten. Das gilt sowohl für die Klausurergebnisse als auch für die mündliche Prüfung. Für den Erfolg der Anfechtung kommt es entscheidend darauf an, dass du **Mängel während des Prüfungsverfahrens (z.B. Baulärm) unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bei der Aufsicht und/oder der Prüfungskommission rügst und zu Protokoll gibst, da du ansonsten später Beweisprobleme bekommst und bei einer ggf. späteren gerichtlichen Überprüfung nur sofort gerügte Mängel berücksichtigt werden.** Der Personalrat hat im Übrigen das Recht, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Zudem kann er auch, soweit du nicht widersprichst, eine Stellungnahme zum Prüfungsverfahren abgeben. Wenn du also möchtest, dass wir bei deiner Prüfung anwesend sind, sag uns bitte rechtzeitig vorher Bescheid.

IV. Die Zeugnisse

Ein wesentliches Element des gesamten Referendariats stellen die Zeugnisse (jeweils aus Station und AG) dar. Unter anderem stellen sich zu ihnen folgende Fragen:

1. Von wem erhalte ich ein Zeugnis?

Sowohl deine jeweilige **Stationsausbilderin**/dein jeweiliger **Stationsausbilder** als auch deine jeweiliger **AG-Leitung** muss dir ein Zeugnis schreiben (vgl. § 35 Abs. 1 NJAVO). Sie müssen dir die Beurteilung, die sie dir zu erteilen beabsichtigen, überdies eröffnen (vgl. § 35 Abs. 3 S. 1 NJAVO). Das bedeutet an sich nicht viel mehr, als dass sie sie dir bekannt geben müssen. Dabei bietet sich natürlich die Möglichkeit, die geplante Bewertung einschließlich der maßgeblichen Gründe zu besprechen. Wie schon oben geschildert sind die Zeugnisse recht subjektiv geschrieben. Erfahrungsgemäß lassen sich viele Ausbilderinnen/Ausbilder jedoch in einem sachlichen Gespräch zu anderen Formulierungen bewegen, wenn du sie bittest. Oft hängt es nur an Kleinigkeiten, die zu Missverständnissen oder Unzufriedenheit führen. Im Zweifel helfen wir dir vermittelnd. Du kannst auch eine Gegenvorstellung schreiben, die dann zum Zeugnis in deine Personalakte genommen wird.

2. Welche Bedeutung haben diese Zeugnisse?

Für das Examen spielen die Zeugnisse keine unmittelbare Rolle. Sie werden nicht in die Endnote eingerechnet. Allerdings kann ihnen in der Gesamtbewertung deiner Leistungen (mündliches Examen) eine Bedeutung zukommen. Weichen die Noten im Examen nämlich erheblich von deinen Noten während des Referendariats ab, kann der sog. Sozialpunkt vergeben werden (d.h. die Gesamtnote wird um bis zu einem Punkt angehoben). Darüber hinaus geht das Gerücht um, dass die Noten, die du im Rahmen der Ausbildung bei einem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft bekommen hast, bei einer späteren Einstellung in den Öffentlichen Dienst berücksichtigt würden. Dies ist aber wohl von Bundesland zu Bundesland verschieden. Zumindest ist nicht ausgeschlossen, dass die Zeugnisse hinsichtlich persönlicher Fähigkeiten im Falle einer Bewerbung für den Öffentlichen Dienst eingesehen werden. Es ist auch nicht verkehrt, einzelne Stationszeugnisse, die besondere Tätigkeitsbereiche belegen, Bewerbungen um Stellen in der Privatwirtschaft als Qualitätsausweis beizufügen.

3. Was wird benotet?

In dem Zeugnis muss deine Ausbilderin/dein Ausbilder sich über deine Leistungen und Befähigungen äußern (vgl. § 35 Abs. 1 NJAVO). Er muss auf deine Fähigkeiten, Rechts- und Fachkenntnisse, auf die während der Ausbildung erbrachten Leistungen und –soweit möglich – auf die persönlichen Eigenschaf ten eingehen, soweit dies für die Beurteilung deiner Leistungen und deiner Befähigung für den entsprechenden Aufgabenbereich erforderlich ist. Deine Gesamtleistung ist mit einer Note und mit einer Punktzahl zu bewerten, die dem Noten- und Punktesystem für die erste und zweite Staatsprüfung entspricht. Also gibt es die gleiche Notenskala wie in der Uni. In den einzelnen AGs richtet sich die Note regelmäßig maßgeblich nach den Klausurergebnissen. Schlechte Klausuren müssen aber nicht zwingend eine schlechte Gesamtnote bedeuten, denn daneben müssen auch die mündlichen Beiträge Berücksichtigung finden. Hier können der Aktenvortrag, ein Referat und auch die sonstige Mitarbeit in unterschiedlicher Gewichtung einfließen.

4. Wann muss das Zeugnis vorliegen?

Das Zeugnis ist nach Beendigung der Station bzw. AG anzufertigen und zu eröffnen. Danach wird es zu den Personalakten gegeben, wo du es auch jederzeit einsehen und kopieren kannst. Erfahrungsgemäß kommt es bei vielen Ausbilderinnen/Ausbildern leider zu Verzögerungen. Du musst deshalb aber nicht unruhig werden. Die Referendarabteilung kontrolliert bei jedem Referendar bzw. jeder Referendarin, ob die Zeugnisse vorliegen und fordert die fehlenden Unterlagen dann spätestens an, wenn die Personalunterlagen für die Übersendung ans LJPA fertig gemacht werden.

Spätestens am Tag der mündlichen Prüfung müssen jedoch alle Zeugnisse vollständig vorliegen, was den einen oder anderen Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin schon einmal in Bedrängnis geraten lassen hat. Es kann also nicht schaden, wenn auch du ab und an nachhakst und um ein baldiges Zeugnis bittest.

5. Wie kann man sich notfalls wehren?

Bist du mit dem Zeugnis nicht einverstanden, so solltest du zunächst einen Einigungsversuch mit deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder anstreben. Dabei kann dich der Personalrat unterstützen, indem er Kontakt mit der Referendarabteilung aufnimmt und/oder das Gespräch mit dem jeweiligen AG-Leitung bzw Ausbilderin/Ausbilder begleitet – ganz nach deinem Wunsch. Wenn alles nicht fruchtet, bleibt die Gegenvorstellung zu den Personalakten oder im Extremfall auch der Rechtsstreit.

6. Examenszeugnis

Dein Examenszeugnis wird dir grundsätzlich drei Tage nach Bestehen vom LJPA mit der Post nach Hause zugesandt. Hier sind die üblichen Widerspruchsfristen zu beachten. In letzter Zeit gingen einige wenige Prüfungsanfechtungen auch zu Gunsten der Prüflinge aus. Ein solcher Schritt ist also nicht in jedem Falle hoffnungslos.

V. Ausbilderwechsel

Es kommt manchmal vor, dass eine noch irgendwie konstruktiv zu nennende Zusammenarbeit zwischen Ausbilderin/Ausbilder bzw. AG-Leitung und einer Referendarin/einem Referendar nicht möglich ist. Wenn du diesen Eindruck hast und ein klärendes Gespräch nicht mehr möglich ist, wende dich an den Personalrat (also an uns) und/oder an die Referendarabteilung. Gemeinsam werden wir dann klären, ob und wie ein Wechsel möglich ist.

Es ist davon auszugehen, dass ein Wechsel grundsätzlich nur in besonders extremen Fällen in Frage kommt, weil prinzipiell erst einmal ein Vermittlungsversuch angestrebt wird, der in den meisten Fällen zum gewünschten Erfolg führt.

Aber vielleicht ist es beruhigend zu wissen, dass es im äußersten Fall einen Ausweg gibt.

Bei Problemen in deiner Auslandsstation sind natürlich auch unsere Mittel begrenzt. Deshalb solltest du dich möglichst gründlich vorher um viele Informationen über deine Auslandsstelle bemühen. Vielleicht kannst du ein ausführliches Telefonat mit deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder führen oder schon einmal vorher hinfahren.

VI. Station in anderen Bundesländern und im Ausland

Es ist möglich, einen Teil der Ausbildung im Ausland oder in anderen Bundesländern zu absolvieren (s. auch unsere Anmerkungen bei den jeweiligen Stationen oben in der Broschüre). Geregelt

wird das in §§ 7 Abs. 2 S. 2 NJAG, 27 Abs. 2 NJAVO.

Auch wenn die Teilnahme an einer AG nicht immer Voraussetzung für die Genehmigung einer Stationsausbildung in einem anderen Bundesland ist, solltest du dich darum bemühen, eine zu finden, um nicht zu viel zu verpassen (Nachteil: Die niedersächsischen Besonderheiten des Landesrechts musst du dir dann selbst aneignen). Allerdings ist Niedersachsen sehr zurückhaltend, was z.B. die Zulassung in der Anwaltsstation zu einer anderen AG in einem anderen Bundesland angeht, da oft die Prüfungsinhalte und Schwerpunkte nicht übereinstimmen. Deshalb solltest du dich unbedingt vorher beim Oberlandesgericht erkundigen!

Die interessante Möglichkeit, ins Ausland zu gehen, hast du einerseits in der vierten Pflichtstation (Anwaltsstation), in der du drei zusammenhängende Monate in einer ausländischen Anwaltskanzlei verbringen darfst, und andererseits in der Wahlstation. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darfst du sogar deine Stationen im Übrigen bei einer entsprechenden überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle absolvieren, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Darüber entscheidet die Referendarabteilung des Oberlandesgerichts.

Wenn du bereits in der vierten Pflichtstation ins Ausland möchtest, dann nur in drei zusammenhängenden Monaten bis einschließlich zum achten Ausbildungsmonat. Du musst zudem beachten, dass am Ende dieser Station die Examensklausuren anstehen.

Die meisten Kollegen, die sich für eine Auslandsstation interessieren, bewerben sich bei Anwaltskanzleien, Auslandshandelskammern, dem Auswärtigen Amt oder Wirtschaftsunternehmen. Eine solche Auslandsstation erfordert frühzeitige Vorbereitung; der folgende Überblick kann lediglich eine kleine Hilfestellung bieten.
Am besten sollte man sich so früh wie möglich, möglichst am Anfang der Referendarszeit um Adressen von Anwaltsbüros oder anderen Wahlstellen im gewünschten Land kümmern. Sehr hilfreich ist zum anderen die Broschüre des Deutschen Anwaltsvereins mit Adressen von Wahlstellen, die „DAV-Information zur Auslandsausbildung“ kannst du hier anfordern:

Deutscher Anwaltsverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin Tel.: 030/72 61 52 – 0
E-Mail: dav@anwaltverein.de
Homepage: www.anwaltverein.de

Wer lieber die Wahlstation bei den deutschen Auslandshandelskammern des Deutschen Industrie- und Handelskammertages absolvieren will, kann sich auf der Website www.ahk.de über die in Frage kommenden Kammern informieren.

Hier sind auch alle Adressen und Websites der Auslandskammern zu finden. Erfahrungsberichte zu (Auslands-)stationen gibt es auf der Homepage der JuS. Hilfestellungen bieten auch die diversen bilateralen Juristenvereinigungen.

Für Kolleginnen und Kollegen mit einem Hang zur Diplomatie besteht die Möglichkeit, die Wahlstation beim Auswärtigen Amt, also in deutschen Botschaften oder Konsulaten, zu verbringen:

Auswärtiges Amt 11013 Berlin
www.auswaertiges-amt.de

Die Bewerbung beim Auswärtigen Amt muss mindestens sieben Monate vor Beginn der Wahlstation vorliegen. Die Unterlagen können aus dem Internet abgerufen werden.

Wichtig für eine Bewerbung um einen Platz im Ausland ist neben einem sorgfältig verfassten Bewerbungsschreiben in der jeweiligen Landessprache und sonstigen Bewerbungsunterlagen auch die Darstellung der deutschen Referendarausbildung, insbesondere die Tatsache, dass die Bezüge weitergezahlt werden. Viele ausländische Anwältinnen und Anwälte schrecken sonst unter Umständen vor der Einstellung eines Referendars bzw. einer Referendarin zurück, weil sie davon ausgehen, ihn wie einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin bezahlen zu müssen.

Letztendlich bleibt nur noch zu sagen, dass man sich nicht von der langen Vorbereitungszeit einer Auslandswahlstation entmutigen lassen sollte. Wenn man einigermaßen flexibel ist, lässt sich auch noch wenige Monate vorher eine entsprechende Wahlstelle finden. Wichtig ist vor allem, dass du dich in Ländern mit hohen Lebenshaltungskosten um eine zusätzliche Finanzierung, z.B. ein Kurzstipendium oder eine Wohnung, die von der Ausbildungsstelle bezahlt wird und um einen ausreichenden Krankenversicherungs schutz bemühst. Setze dich am besten vorher mit deiner Krankenkasse in Verbindung, was sie

zahlt und was nicht. Auch innerhalb der EU werden noch nicht alle Leistungen ganz selbstverständlich getragen.

VII. AG-Fahrt

Es gibt die Möglichkeit in der 1. Pflichtstation als AG eine Studienreise zu machen. Sie kann ins In- oder Ausland führen. Typische Ziele sind die Nordseeinseln, aber auch Prag, Wien oder Budapest.

Eine Fahrt bietet sich an, da du immerhin fast zwei Jahre mit den anderen zusammen ausgebildet wirst, und die AG der einzige Teil der Ausbildung ist, an dem du mit einer Gruppe von Mitreferendarinnen und Mitreferendaren zusammen bist.

Wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird für die Reise zwar kein Zuschuss bezahlt, aber es wird eine Dienstreisegenehmigung erteilt und hierfür dreitägiger Sonderurlaub gewährt.

Die Voraussetzungen sind, dass mehr als die Hälfte der AG-Teilnehmer mitfahren muss. Daneben muss an jedem Tag nach der Anreise ein juristischer Fachprogrammpunkt (Besichtigung von Gerichten, Behörden, Kanzleien o.Ä.) nachgewiesen werden. Für die Dienstreisegenehmigung muss das Fachprogramm zunächst einmal generell hinsichtlich der Themen und der Dauer pro Tag genehmigt werden. Dies sollte –ein bis zwei Monate vor Abreise geschehen. Dabei muss auch eine Teilnehmerliste der AG eingereicht werden. Sinnvollerweise sollte nur ein beauftragter AG-Teilnehmer oder eine kleine Gruppe die Details der Beantragung mit der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts abstimmen.
Es gibt Reisebüros, die sich auf die Organisation solcher Fahrten inkl. des genehmigungsfähigen Fachprogramms spezialisiert haben.

Tipp 1: Da erfahrungsgemäß nach den ersten Wochen die Euphorie in den AGs etwas nachlässt, empfiehlt es sich, die Planung der AG-Fahrt möglichst früh in Angriff zu nehmen, wenn man sie am Ende auch wirklich realisieren möchte. Später setzt meistens der Lerndruck und sonstiger Zeitdruck ein und viele Kolleginnen und Kollegen springen daher ab.

Tipp 2: Nehmt eure AG-Leitung mit auf die Fahrt.

VIII. Referendarseminare

Referendarseminare sind Veranstaltungen des Justizministeriums (meist in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung) zu ausgesuchten Themenbereichen. Dauerbrenner ist die „Tatsachenfeststellung vor Gericht“ auf Norderney. Ziel ist es, ein wenig über den juristischen Tellerrand zu blicken. Gerade die Technik der Zeugenvernehmung kann ein spannendes Feld zur Vertiefung bieten und bietet die Möglichkeit, Referendare aus anderen Landgerichts- bzw. sogar Oberlandesgerichtsbezirken und aus anderen Stationen kennenzulernen.

Diese Tagungen finden mehrmals im Jahr statt und dauern zwei bis drei Tage. Die Unterbringungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten werden nicht erstattet, allerdings sind sie von der Steuer absetzbar.

Da jedoch die Teilnehmerzahl auf durchschnittlich 20 bis 30 Personen begrenzt ist, sollte man sich so früh wie möglich bewerben, um die Chance zu erhöhen. Zur Information werden regelmäßig E-Mails mit Seminarangeboten durch das Oberlandesgericht an alle Referendarinnen und Referendare geschickt.

Sonderurlaub muss nicht beantragt werden, da die Seminare als Dienstveranstaltungen gelten und du daher freigestellt bist.

Ab und zu werden von den niedersächsischen Rechtsanwaltskammern in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Justizministerium Anwaltskurse veranstaltet. Sie dauern rund eine Woche und angehende Anwälte erfahren dort alles Wichtige von A wie Anwaltshaftung bis Z wie Zwangsvollstreckung gegen den eigenen Mandanten. Teilnehmen dürfen alle Referendarinnen und Referendare in der Anwaltsstation. Genauere Informationen dazu erhältst du direkt bei den Rechtsanwaltskammern.

IX. Studientag

Neben der AG und den Stationen musst du dich natürlich auch selbst auf dein Examen vorbereiten und das Gelernte wiederholen und vertiefen. Das braucht Zeit. Einen Anspruch auf einen Studientag pro Woche neben dem AG-Tag gibt es als solchen dennoch nicht. Die Regelung ist etwas komplizierter und hängt davon ab, wie eine Arbeitszeit in der jeweiligen Ausbildungsstelle gestaltet ist. Dem Referendar bzw. der Referendarin soll jedoch hinreichend Zeit verbleiben, um im

Selbststudium einen über die bearbeiteten Einzelfälle hinausgehenden Überblick über das jeweilige Rechtsgebiet zu gewinnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung, insbesondere auf die vor Ende der Pflichtausbildung anzufertigenden Aufsichtsarbeiten verbleibt. Auf die Nebentätigkeiten des Referendars bzw. der Referendarin, die zwar nicht genehmigt, aber angezeigt werden müssen, braucht der jeweilige Ausbilder keine Rücksicht zu nehmen. Die dienstlichen Obliegenheiten gehen vor.

X. Unterhaltsbeihilfe, Reisekosten und sonstige finanzielle Aspekte

1. Unterhaltsbeihilfe

a. Wie viel Geld gibt es?

Nach § 5 Abs. 3 NJAG erhältst du eine sog. Unterhaltsbeihilfe. Der Grundbetrag besteht in Höhe von 85% des Anwärtergrundgehaltes (R1). Das sind 1.276,73 € brutto. Dazu kann ein Familienzuschlag in Höhe dem einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R1 hinzukommen. Als Referendarinnen und Referendare sind wir (zunächst) von der Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen befreit. Eine Nachzahlung in die entsprechende Rentenversicherung erfolgt dann nach Bestehen der Assessorenprüfung, wenn du weißt, ob du einmal Richter, selbständiger Rechtsanwalt oder Angestellter werden möchtest.

b. Wann wird das Geld gezahlt?

Ausgezahlt wird zum letzten Tag eines Monats für diesen. Es ist also zu beachten, dass die Bezüge erst am Ende deines ersten Ausbildungsmonats überwiesen werden.

c. Wie lange bekomme ich die Unterhaltsbeihilfe?

Im ersten Monat des Referendariats zahlt das Landesamt für Steuern Niedersachsen – Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) oft nur einen Abschlag. Auch dieser wird am letzten Tag des Monats ausgezahlt. Bei der Höhe des Abschlags ist das NLBV sehr kreativ. Wundert Euch also nicht, wenn Ihr unterschiedliche Beträge erhaltet oder sogar mehr als Ihr letztlich verdienen werdet. Spätestens im nächsten Monat wird dann alles verrechnet.

Danach erhältst du bis zum Ende des Monats deiner mündlichen Prüfung bzw. des endgültigen Nichtbestehens dein Gehalt. Beachte jedoch, dass die Bezüge mit dem Tag der mündlichen Prüfung mitten im Monat stoppen können, wenn du nicht rechtzeitig die Erklärung gegenüber der NLBV abgibst, dass du noch keine anderweitige Beschäftigung ausübst und so die Bezüge noch für den vollen Monat der mündlichen Prüfung erhalten möchtest. Dann erhältst du für diese Tage noch die vollen Bezüge, aber kein Arbeitslosengeld I, obwohl du schon ab dem Tag der mündlichen Prüfung als arbeitslos gemeldet bist.

d. Kürzungen

Bestehst du das erste Mal das Examen nicht, kann die Unterhaltsbeihilfe um 15% gekürzt werden (bei Täuschungsversuch 30%). Willst du dies nicht, musst du ggf. Umstände erklären, die eine soziale Härte beschreiben.

e. Sozialbeiträge

Von dem Bruttogehalt wird in die Arbeitslosenversicherung und die Kranken- und Pflegekasse gezahlt. An die Rentenversicherung werden zunächst keine Abgaben gemacht, weil wir vom Land nachversichert werden. Wir könnten ja schließlich auch Landesbedienstete werden und dann hätte Niedersachsen zu viel in die Rentenkasse bezahlt.

Jedenfalls kannst du überlegen, deine Krankenkasse neu zu wählen. Dies kann sich hinsichtlich der einzelnen Leistung lohnen, da du im öffentlichen Dienst tätig bist. Für öffentlich Angestellte gibt es bei vielen Versicherungen Vergünstigungen. Darauf solltest du deine Versicherungen checken. Eine Übersicht findet sich z.B. auf der Website www.gesetzlichekrankenkassen.de.

Wichtig anzumerken ist jedoch, dass im Krankheitsfall volle Lohnfortzahlung im Referendariat gewährt wird, daher besteht kein Krankengeldanspruch gegenüber der Krankenasse. Das Gleiche gilt für den Mutterschaftsurlaub. Bundeselterngeld kann auch neben dem Referendariat gewährt werden.

2. Familienzuschlag

Verheiratete und/oder Referendarinnen und Referendare mit Kind/ern werden gem. § 5 Abs. 3 S. 2, 2. Hs. NJAG i.V.m. dem Dritten Teil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBG) mit einem Familienzuschlag unterstützt. Konkrete Angaben zur Höhe des Familienzuschlags kann

im Zweifelsfall das NLBV machen. Es schadet nicht dort mit deinem Sachbearbeiter in Kontakt zu treten.

3. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

Diese Leistungen sind mit dem Ende des Beamtenverhältnisses leider weggefallen. Nicht einmal Weihnachtsgeld will man uns noch zahlen. So müssen die Geschenke unterm Baum wohl zwei Jahre etwas kleiner ausfallen.

4. Kaufkraftausgleich

Eine weitere kleine, unbeugsame Geldspritze leistet den Finanzjongleuren erbitterten Widerstand: der Kaufkraftausgleich. Den kannst du bekommen, wenn du eine Station im Ausland machst. Damit soll eine geringere Kaufkraft der ausländischen Währung im Vergleich zum Euro ausgeglichen werden. Leider deckt er nicht immer die durch einen Auslandsaufenthalt entstehenden Mehrkosten ab. Diesen Zuschuss gewährt das NLBV ohne dass du ihn beantragen musst nach einer aktuellen Tabelle, sobald ihr die Verfügung über den Auslandsaufenthalt vom Oberlandesgericht vorliegt. Nur wenn es „ausnahmsweise“ vergessen werden sollte, müsstest du dich selbst drum kümmern.

5. Reisekostenvergütung

Bei eintägigen Dienstreisen gibt es die sog. Reisekostenvergütung. Dies ist besonders von Bedeutung bei den Fahrten im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertretung oder der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Anwaltsstation im Blockunterricht und eventuell der Wahlstation, aber auch bei der Fahrt zur mündlichen Prüfung nach Celle.

In der ersten Station könnt Ihr Reisekostenvergütung beantragen, wenn eure AG und eure Ausbildung beim Richter bzw. der Richterin nicht am selben Ort stattfinden. Das erscheint insofern ungerecht als das manch einer eine Bahncard finanziert bekommt, ein anderer jedoch nicht.

Beispiel 1: Du wohnst in Hannover, bist dem Landgericht Hannover zugewiesen und hast die Arbeitsgemeinschaft in Hannover, bist aber bei der ersten Station beim Amtsgericht Hameln. Die Fahrt zur Arbeitsgemeinschaft nach Hannover wird erstattet, da Arbeitsgemeinschaftsort und Amtsgerichtsort nicht zusammenfallen. In dem genannten Beispiel profitierst du von der Reisekostenvergütungsregelung also in keiner Weise.

Beispiel 2: Du bist bei der Staatsanwaltschaft in Hannover, hast aber Sitzung in Springe. Die Fahrt wird dir erstattet. Hast du aber Sitzung in Hannover, werden dir Fahrtkosten nicht erstattet, da dein Dienstort auch in Hannover ist.

Erstattet werden die Kosten der 2. Klasse regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel. Hierbei sind die günstigsten Fahrtmöglichkeiten maßgeblich, d.h. auch der Anteil an einer Bahncard (sofern vorhanden). Ist absehbar, dass eine Bahncard wirtschaftlich sinnvoll ist, ist eine Bahncard Business zu beschaffen. Die Kosten der Bahncard werden in voller Höhe erstattet. Beim Kauf einer DB-Einzelfahrkarte ist eine Kundennummer des Oberlandesgerichts Celle anzugeben, welche dir mit den Einstellungsunterlagen zugesandt wurde. Damit erhältst du bei Einzelfahrten automatisch 10% Großkundenrabatt auf den Fahrpreis. Dieser Rabatt funktioniert aber nur beim Kauf im DB-Reisezentrum und nicht am Automaten. Am Automaten kann der Rabatt nur genutzt werden, wenn du eine BahnCard Business hast, die dir deine zuständige Stelle besorgen kann (nur wenn ein Kartenerwerb bei einem DB-Reisezentrum nicht möglich ist). Nutzt du den Rabatt nicht, weil du keine BahnCard Business und auch keine Lust auf das DB-Reisezentrum hast und stattdessen die Karte zum normalen Preis am Automaten erwirbst, wird dir nur der Rabattpreis erstattet. Zu bedenken ist dabei auch bei mehreren Fahrten oder bei Gruppenfahrten, dass immer nur der günstigste Fahrpreis erstattet wird. Also auch an das Niedersachsenticket oder andere Tarife denken!

Soweit im Laufe eines Jahres die Benutzung der BahnCard 25 oder BahnCard 50 voraussichtlich wirtschaftlicher sein wird als das Lösen von Einzelfahrkarten, wird vom OLG aufgegeben, eine BahnCard zu beschaffen. Der gleiche Wirtschaftlichkeitsgedanke gilt auch für die etwaige Beschaffung eines Deutschlandtickets Beim Kauf der BahnCard solltest du du dir nicht die Nummer für den Großkundenrabatt auf deine BahnCard aufdrucken lassen, denn dieser gilt nur für Dienstfahrten.

Erstattet werden natürlich auch Fahrten mit deinem Auto. Das Oberlandesgericht kann die freie Wahl des Beförderungsmittels aber aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einschränken. Fährst du mit dem Auto, werden

grundsätzlich 0,25 € pro Kilometer, höchstens insgesamt 125,00 € für Hin- und Rückfahrt gewährt. Niemals aber wird mehr als der Preis des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt.

Ganz besonders vorsichtig musst du bei der Beantragung von Fahrtkosten sein, wenn du an einer Uni eingeschrieben bist und deshalb ein Semesterticket besitzt. Du bist verpflichtet, dies auf deinem Antrag anzugeben. Punkt Nr. 35 „Ich besitze eine Ermäßigungskarte (z.B. Monatskarte, Jobticket etc.)“ will das Oberlandesgericht so verstanden wissen, dass du auch den Besitz deines Semestertickets angibst! Tust du das nicht, riskierst du eine Strafanzeige wegen Betruges und das Ende deiner noch nicht begonnenen Karriere im Öffentlichen Dienst, weil auch ein Disziplinarverfahren gegen dich eingeleitet wird. Während das Strafverfahren wohl eher eingestellt würde, lautet das Urteil dann nach dem „Diszi“: kein Öffentlicher Dienst lebenslang. Auch wenn es dich ärgern mag, dass du als Folge davon in deiner gesamten Referendarzeit wohl kaum Fahrtkosten innerhalb Niedersachsens erstattet bekommen wirst, ist das dann wohl das geringere Übel.

Reiskostenvergütungsanträge (z.B. für Fahrten zu Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Ausbildungsortes) sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise (**Ausschlussfrist!**) grundsätzlich bei der Stelle einzureichen, deren Dienstaufsicht du grad unterstehst. Für evtl. Fahrten zu den Examensklausuren (nicht jedoch zu den Übungsklausuren) sind die jeweiligen Landgerichte Zuständig, bei denen die Examensklausuren anzufertigen sind. Lediglich die Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft im Ergänzungsvorbereitungsdienst werden zentral vom Oberlandesgericht Celle abgerechnet.

Beachte bitte auch das *Hinweisblatt zur Erstattung von im Rahmen der Ausbildung entstehenden Fahrtkosten* des OLGs!

6. Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung

Wer aus dienstlichen Gründen einer auswärtigen Ausbildungsstelle zugewiesen wird, ohne Umzugskostenvergütung zugesagt bekommen zu haben, kann Trennungsentschädigung beantragen. Wurde Umzugskostenvergütung gewährt, gibt es das Trennungsgeld nur noch, wenn man umzugswillig ist, aber keine Wohnung findet. Wurde keine gewährt, gibt’s bei Umzügen aus Anlass der Einstellung nichts und für die erste Station auch nicht. Ab der Staatanwaltsstation kannst du die Entschädigung dann aber bei Vorliegen der Voraussetzungen verlangen. Trennungsentschädigung ist zu unterscheiden von der Reisekostenvergütung. Jedoch spielen die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten eine Rolle bei der Bemessung der Trennungsentschädigung, wie z.B. auch die Wohnsituation.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Trennungsentschädigung ist:

- Der Referendar bzw. die Referendarin muss eine eigene Wohnung i.S.v. § 10 Abs. 3 BUKG haben.
- Die Ausbildungsstelle darf nicht am Wohnort und nicht am Ort der Stammdienststelle liegen.
- Die Entfernung von der Wohnung bis zur neuen Dienstelle muss mindestens 30 km betragen. Dabei ist vom kürzest möglichen Weg auszugehen. Es wird zur Berechnung der Wegstrecke der Routenplaner von T-Online genutzt. Seid ihr knapp unter 30 km kann es schon Probleme geben. Dann setzt euch mit der zuständigen Stelle in Kontakt.
- Die Zuweisung muss aus dienstlichen Gründen erfolgt sein. Daran scheitert es meist, weil Referendarinnen und Referendaren oft ein eigener Entscheidungsspielraum bleibt und dann alles als persönlicher Grund gewertet werden kann (bspw. wer etwa die 3. Station bei einem Bundesministerium in Berlin machen will).

Das OLG verlangt einen Mietvertrag als Nachweis für eine eigene Wohnung. Kannst du diese Klippen umschiffen, wartet als Trennungsgeld eine Fahrkostenerstattung wie bei Dienstreisen auf dich.

Die **Umzugskostenvergütung** kann bei dienstlich veranlassten Umzügen gestattet werden. Außerdem wird beim Wechsel des Ausbildungsortes oder der Überweisung an Ausbildungsveranstaltungen, die länger als einen Monat dauern, unverheirateten Referendarinnen und Referendaren ohne eigene Wohnung Umzugskostenvergütung sofort zugesagt. Trotz der persönlichen Entscheidung kannst du daher für das Speyer-Semester Umzugskostenvergütung bekommen.

Spätestens ein Jahr nach der das Trennungsgeld bzw. Umzugskostenvergütung auslösenden Situ-

ation, muss dieses beantragt worden sein. Formulare und Merkblätter mit weiteren Einzelheiten verschickt auf Nachfrage das NLBV.

7. Sonstiges zum Thema Finanzen

Durch die Umstellung des Referendariats von einem Beamtenverhältnis auf Widerruf hin zu einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis eigener Art besteht der Vorteil, dass du schon während deines Referendariats Sozialversicherungsbeiträge zahlst. Du hast somit nach Beendigung deines Referendariats Anspruch auf Arbeitslosengeld I, was die Suche nach einem Arbeitsplatz vielleicht etwas entspannt. Zudem können dir weitreichende Förderungen, wie etwa die Erstausstattung von Bewerbungskosten, Weiterbildungsmaßnahmen etc. bewilligt werden. Die Arbeitsagenturen haben zudem Berater für akademische Berufe, sowie an größeren Standorten Hochschulteams, die dir bei deiner persönlichen Berufsplanung helfen können.

Zur Finanzierung deiner Miete hast du eventuell auch einen Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

8. Krankheit

Solltest du mal krank werden, musst du dich in jedem Fall über das Kontaktportal beim Oberlandesgericht krankmelden. Zusätzlich solltest du dich für Tage, an denen die AG stattfindet, bei der AG-Leitung und bei deiner Ausbilderin/deinem Ausbilder am Arbeitsplatz melden.

Bei Erkrankungen von mehr als 3 Tagen musst du ein ärztliches Attest vorlegen. Das gilt auch, wenn ein Wochenende dazwischen liegt.

Beispiel: Solltest du dich an einem Freitag krankmelden und auch am darauffolgenden Montag krank sein, benötigst du ein Attest.

9. Nebentätigkeit

Ein Studium oder eine Nebentätigkeit neben dem Referendariat ist anzeigepflichtig, eine bezahlte Tätigkeit ebenfalls. Die Tätigkeit darf 30 Stunden pro Monat nicht überschreiten (wissenshaftliche Hilfskräfte max. 46 Std.). Außerdem behält sich das Oberlandesgericht vor, die Nebentätigkeit zu untersagen, sobald Probleme auftreten sollten. Das Entgelt wird auf die Referendarbezüge angerechnet. Zuständig für die Nebentätigkeiten ist die Referendarabteilung des Oberlandesgerichts.

10. Urlaub

Es gibt im Wesentlichen zwei Arten von Urlaub: Den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub.

a. Erholungsurlaub

Nach der § 4 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung (NEUrlVO) beträgt der Erholungsurlaub für dich 30 Tage. Urlaub, der nicht spätestens vor Ablauf von **neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres** bewilligt und angetreten wird, verfällt. Der Urlaub wird von dir über das Kontaktportal beantragt.

Willst du in einer Station Urlaub nehmen, die noch nicht begonnen hat, so musst du darauf achten, dass in der Zeit keine Einführungsphase oder verdichtete Phase stattfindet. Kläre dies zuvor mit der Genehmigungsstelle ab.

Eine Urlaubssperre existiert jeweils grundsätzlich zu den Zeiten der verdichteten Eingangsphasen, während des Blockunterrichts und den Examensklausuren.

Im Interesse der Ausbildung sollten in einer dreimonatigen Station maximal 10 Arbeitstage (bei 5 Tagen in der Woche also insgesamt 2 Wochen) Urlaub genommen werden. In der Staatsanwaltschafts- und in der Verwaltungsstation werden regelmäßig nicht mehr Urlaubstage gewährt.

Der Hauptteil soll möglichst in die Zivil-, Anwalts- und in die Wahlstation gelegt werden. Wichtig ist dabei zu beachten, dass du nicht über eine gewisse maximale Zahl von Fehltagen gerätst (z.B. indem du zusätzlich krank wirst), weil du dann u.U. eine Station auf Antrag wiederholen kannst. Genaueres findest du in § 31 Abs. 1 NJAVO.

b. Sonderurlaub

Der Sonderurlaub ist geregelt in der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (NSUrlVO) und in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

aa. Sonderurlaub bei Fortzahlung der Bezüge

Dauer: bis zu 10 Werktage in zwei Kalenderjahren (Sonnabend zählt nicht mit), § 5 NSUrlVO

Gründe: u.a. (vgl. §§ 2-4 NSUrlVO)

- Studienfahrt z.B. AG-Fahrt

- Gewerkschaftstagungen
- Kirchentagsteilnahme
- Fachanwaltslehrgang
- ggf. andere Seminare – Nachfragen!

Es handelt sich nur noch um Kann-Bestimmungen. Keinen Sonderurlaub gibt es für die Eheschließung.

bb. Sonderurlaub ohne Bezüge

Dauer: bis zu einem halben Jahr, § 11 NSUrlVO

Voraussetzungen:

1. wichtiger Grund und
2. keine entgegenstehenden dienstlichen Gründe

Als wichtiger Grund zählt beispielsweise die Fertigstellung einer Promotion. Dienstliche Gründe stehen zudem eher selten entgegen.

XI. Weitere Infos, Schnellübersicht, Adressen, Tipps

1. Referendarabteilung im Gebäude des Oberlandesgerichts

Hier gibt's alles, was das Referendarherz begehrt. Freundliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Informationen, die in diesem Heft vergessen worden sind. Außerdem findest du hier individuelle Beratung. Die Referendarabteilung ist des Weiteren zuständig für sämtliche Fragen rund um Urlaubsanträge, Krankmeldungen, Überwachung der Zeugniseingänge, Angabe von Wunschausbilderinnen/Wunschausbildern, etc.

2. Referendarabteilung im Internet

Zu finden unter: www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de; dann "Informationen", "Berufe, Ausbildung" und "Informationen für Bewerber und Referendare". Über diesen Pfad gelangt ihr zu Informationen zum Referendariat und zur Qualitätsoffensive JumP. Es lohnt sich, sich über dieses speziell im Oberlandesgerichtsbezirk Celle entwickelte Modell zu informieren.

3. Für Besoldung und Bezüge

NLBV, die Telefonnummer deines Sachbearbeiters findest du rechts oben auf deiner Bezügeabrechnung, die du mit der Post erhältst. Die Anschrift des NLBV steht auch oben im Abschnitt zur Unterhaltsbeihilfe.

4. Bücher und Bibliotheken

Im Oberlandesgericht Celle ist es möglich, die Bibliothek zu benutzen. In Hannover befindet sich eine Bibliothek im Landgericht. Die Öffnungszeiten und Nutzungsbedingungen der Bibliotheken findest du auf den jeweiligen Homepages.

5. Tipps für einen guten Start

Abschließend haben wir noch eine kleine Checkliste zusammengestellt, was man am Anfang unbedingt bedenken sollte:

- Abschluss einer eigenen/neuen Krankenversicherung
- Abschluss einer (ggf. neuen) Privathaftpflichtversicherung
- Einreichen einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit im Öffentlichen Dienst bei der KFZ-Versicherung, der Haftpflichtversicherung und der Hausratsversicherung für eventuelle Vergünstigungen
- Anforderung oder ggf. Änderung der Lohnsteuerkarte
- Als Nachweis deiner berufsbedingten Ausgaben solltest du alle Rechnungen über Ausgaben aufbewahren, die mit dem Referendariat und insbesondere auch mit der Bewerbung zu tun haben
- Auch ein Antrag auf Wohngeld bei der Stadt hat in dem einen oder anderen Fall Aussicht auf Erfolg und bessert das Taschengeld noch etwas auf.

Achtung: Die ersten Bezüge werden erst am Ende des Monats ausgezahlt und erst wenn eure Unterlagen **vollständig und bearbeitungsfähig** dem NLBV vorliegen.

XII. Schluss

Hoffentlich hat unser kleiner Ratgeber euch den Start ins Referendariat etwas erleichtert und die Furcht vor dem großen Unbekannten genommen. Wer ihn bis hierher gelesen hat, ist für's Erste bestens gerüstet, ein erfolgreiches Referendariat zu bestreiten und sich den Herausforderungen der juristischen Praxis zu stellen. Ein besonderer Dank geht an unsere Kolleginnen und Kollegen im Braunschweiger Referendarpersonalrat, deren Wegweiser für Referendare als Vorlage für

die erste Auflage dieser Broschüre diente. Wir wünschen dir eine schöne Zeit als Referendarin oder als Referendar und viele Erfolgserlebnisse im Rahmen deiner Referendarausbildung!